



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik
am Mittwoch, 11.12.2019, 18:00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Tagesordnung

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2** Baugesuche
 - 2.1** Dachaufstockung für Einliegerwohnung im Dachgeschoss
Aulendorf, Heinestraße 10, Flst. Nr. 817/33
Bauvoranfrage
 - 2.2** Nutzungsänderung von Geschäftsgebäude in ein Wohnhaus mit 11 Wohnungen
Aulendorf, Zollenreuter Straße 6, Flst. Nr. 189, 184/2
 - 2.3** Neubau einer Maschinenhalle und Errichtung einer Allzweckhalle
Steinenbach, Schwendestraße 5, Flst. Nr. 789
 - 2.4** Neubau von 2 Wohnhäusern mit je 1 Doppelgarage
Aulendorf, Lehmgrubenweg, Flst. Nr. 520
- 3** Jahresabschluss 2018 Stadtwerke Aulendorf - Vorberatung
- 4** Kalkulation der Wassergebühren für das Jahr 2020 - Vorberatung
- 5** Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2020 - Vorberatung
- 6** Betriebshof - Kauf von Ersatzfahrzeug
- 7** Verschiedenes
- 8** Anfragen

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/475/2019	
Sitzung am 11.12.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 2.1 Dachaufstockung für Einliegerwohnung im Dachgeschoss Aulendorf, Heinestraße 10, Flst. Nr. 817/33 Bauvoranfrage</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft stellt eine Bauvoranfrage für eine Dachaufstockung für eine Einliegerwohnung im Dachgeschoß in der Heinestr. 10, Flst. Nr. 817/33 in Aulendorf. Hierzu soll das Dachgeschoß auf einer Grundfläche von 4,75 x 11,00 m um 2,40 m Höhe aufgestockt werden.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Laurenbühl II, 2. Änderung vom 22.02.1995 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 31.10.2019</p> <p>Maßgebliche Festsetzungen des Bebauungsplans</p> <p>1. Art der baulichen Nutzung Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO fest. Es sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.</p> <p>2. Grundzug der Planung des Bebauungsplanes Im Sockelgeschoß und im Erdgeschoß befinden sich zwei voneinander unabhängige Wohneinheiten. Durch die geplante Dachaufstockung soll eine zusätzliche Wohneinheit in Form einer Einliegerwohnung geschaffen werden. Somit wird die Wohnungsanzahl auf drei Wohnungen erhöht. Damit wird der Grundzug des Bebauungsplans „Zulässigkeit von nicht mehr als zwei Wohnungen pro Wohngebäude“ verletzt.</p> <p>Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann <u>nicht</u> erteilt werden, da es sich hier um einen Grundzug der Planung handelt.</p> <p>Dachaufbauten und Geschossigkeit Das Dach mit Trauflänge von 17,30 m soll auf einer Länge von 4,75 um 2,40 m erhöht und aufgestockt werden. Diese Durchdringung des Hauptdaches mit dem Baukörper „Dachaufstockung“ bewirkt eine Zergliederung der Dachfläche. Das vorhandene Satteldach vom nördlichen Windfang-Vorbau, die vorhandene südliche Schleppeggaube sowie die geplante Dacherhöhung haben keinen wirklichen Bezug zueinander. Es entsteht der Eindruck einer beliebigen, ungeordneten Architektur, die sich nicht in die Umgebungsbebauung einfügt. Mit der Dacherhöhung entsteht im Teilbereich eine neue Firsthöhe von 8,50 m (ab EG) die sich deutlich von der zweigeschossigen Umgebungsbebauung abhebt. Auch wenn die geplante Dachaufstockung nicht als drittes Vollgeschoß zu werten ist, wirkt das Gebäude zumindest im Teilbereich dreigeschossig.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu versagen.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Ausschuß für Umwelt und Technik versagt der Bauvoranfrage das Einvernehmen.</p>			

Anlagen: Lageplan, Antrag auf Bauvorbescheid, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 02.12.2019



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/479/2019	
Sitzung am 11.12.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 2.2 Nutzungsänderung von Geschäftsgebäude in ein Wohnhaus mit 11 Wohnungen Aulendorf, Zollenreuter Straße 6, Flst. Nr. 189, 184/2</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Nutzungsänderung des bestehenden Geschäftsgebäudes in der Zollenreuter Straße 6, Flurstücke Nr. 189, 184/2 in ein Wohnhaus mit 11 Wohneinheiten.</p> <p>Für das Wohn- und Geschäftshaus bestehen nach Aktenlage folgende Genehmigungen für die ehem. Milchverwertungsgenossenschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1950, Erstellung eines Milchverarbeitungsbetriebes - 1951, Erstellung eines Molkereigebäudes (Wohn- und Geschäftshaus) - 1963, Erstellung einer Garage mit Unterkellerung <p>Im Erdgeschoss war eine Molkerei untergebracht. Im Obergeschoss war eine Wohnung sowie ein Büro und ein Milchlagerraum vorgesehen. Im Dachgeschoss waren Wohnräume vorhanden. Im Jahr 2004 hat die Bauherrschaft das Gebäude aus einer Insolvenzmasse käuflich erworben und betreibt seither dort einen Versandhandel für Blinde und Sehschwache.</p> <p>Die Bauherrschaft möchte das Gebäude nun komplett als Wohngebäude mit kleinen Wohneinheiten (ca. 30 m² - 60 m²) nutzen. Als Zielgruppe sind Studenten vorgesehen. Die erforderlichen Umbauarbeiten hat die Bauherrschaft bereits seit einiger Zeit komplett abgeschlossen. Der Umbau und die Nutzungsänderung sollen mit diesem Bauantrag nun nachträglich baurechtlich genehmigt werden.</p> <p>Das Bestandsgebäude wurde außen durch den Vorbau eines 1,33 m x 3,00 m = 3,99 m² großen Eingangsbereiches und an der südwestlichen Gebäudeecke durch einen 3,39 m x 5,64 m = 19,14 m² großen Grenzbau im Erdgeschoss verändert. Alle anderen Umbauten bezogen sich auf das Innere des Gebäudes.</p> <p>Vom Antragssteller wurde bereits am 24.07.2015 ein Bauantrag auf „Nutzungsänderung vom Geschäftsgebäude in ein Wohnhaus mit mehreren Wohneinheiten“ eingereicht. Die damalige Planung zur Nutzungsänderung beinhaltete insgesamt 12 Wohneinheiten. Die Wohneinheit Nr.9 im EG orientierte sich zur westlichen Grenz wand zu den benachbarten Flurstücken Nr. 184/1 und 185/1. Dem Bauantrag vom 24.07.2015 wurde am 23.09.2015 das Einvernehmen vom Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt. Am 26.07.2018 folgte die Erteilung der Baugenehmigung durch die untere Baurechtsbehörde. Dieser Bescheid wurde jedoch nicht rechtskräftig, da eine Verletzung der Abstandsflächenbestimmungen durch den Angrenzer Flst.Nr. 184/1 geltend gemacht wurde. Demnach ist die Umnutzung des ursprünglich genehmigten Lagerraumes zur Wohneinheit Nr. 9 nicht zulässig, weil das Wohnen keine Abstandsflächenprivilegierte Nutzung nach §§ 5 und 6 LBO ist.</p> <p>Im vorliegenden Bauantrag wurde o.g. Wohnung Nr. 9 herausgenommen. An deren Stelle sind zur westlichen Grenz wand nun zwei Stauräume (Müll/Fahrräder) eingeplant. Der Zugang Stauräume erfolgt von außen, vom Hof Flst. Nr. 189. Das Gebäude ist nun wie mit 11 Wohneinheiten um- bzw. ausgebaut.</p>			

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Schiller-Zeppelin-Zollenreuter-Straße vom 18.1.1996
3. Änderung vom 12.1.2002

Rechtsgrundlage: § 30 BauGB

Gemarkung: Aulendorf

Eingangsdatum: 08.11.2019

Befreiungen: - Überschreitung der Grundfläche
- Überschreitung der Geschossfläche

Für die nun beantragte Nutzungsänderung und die Umbauten sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes insofern maßgebend und zu beachten, soweit das Bauvorhaben von der bisherigen Genehmigung abweicht.

Der Bebauungsplan legt für dieses Bauquartier MI6 ein Mischgebiet mit offener 2-geschossiger Bauweise, einer max. Grundfläche von 280 m² und einer max. Geschossfläche von 400 m² fest.

Grundfläche

Das Bauvorhaben belegt eine Grundfläche von 295,97 m². Davon entfällt auf den Bestand eine Fläche von 272,84 m² und auf die beiden Anbauten (Grenzbau=19,14 m², Vorbau=3,99 m²) eine Fläche von 23,13 m². Die mit 280 m² zulässige Grundfläche wird somit um 15,97 m² (5,7%) überschritten. Die aktuell belegte Grundfläche entspricht bei diesem 746 m² großen Grundstück einer GRZ von 0,39.

Überschreitungen mit geringfügigen Auswirkungen können nach § 19 (4) BauNVO zugelassen werden. Eine nachteilige Auswirkung für die Nachbarschaft ist nicht erkennbar. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung entfalten zudem grundsätzlich auch keine nachbarschützende Wirkung.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte aufgrund der besonderen Situation des Bestandsgebäudes und seiner baulichen Einbettung in das Baugrundstück eine Befreiung für diese geringfügige Überschreitung erteilt werden.

Geschossfläche

Die vom Bauvorhaben aktuell belegte Geschossfläche hat der Architekt mit 445,87 m² ermittelt. Die vor dem Umbau vorliegende Geschossfläche ist in den bisherigen Bauakten nicht enthalten und konnte nach Angaben des Planers im Nachhinein nicht mehr ermittelt werden.

Die belegte Geschossfläche von 445,87 m² überschreitet die maximal zulässige Geschossfläche von 400 m² um 45,87 m² (=11,5%).

Da in die Berechnung der Geschossfläche nur Vollgeschosse einfließen (§ 20 Abs. 3 BauNVO) sind im Vergleich des Bestandes mit dem aktuellen Umbau nur das EG und OG zu betrachten. Nach den Bauakten von 1951 waren im EG Geschäftsräume und im OG Wohn- und Geschäftsräume untergebracht. Somit ist davon auszugehen, dass die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossfläche bereits vom Bestandsgebäude überschritten war.

Die vor dem Erlass des Bebauungsplanes vorhandenen Überschreitungen sind aufgrund der rechtskräftigen Baugenehmigung gesichert. Die Bauherrschaft kann sich somit für die genehmigten Nutzungen auf den Bestandsschutz berufen.

Aufgrund der nun erfolgten Umnutzung in ein reines Wohngebäude ist für die Überschreitung der Geschossfläche nun trotzdem die Erteilung einer Befreiung erforderlich. Da aufgrund des Bestandsgebäudes mit seiner bisherigen Geschossfläche auch mit der neuen Nutzung keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar sind, würde die Bauherrschaft eine besondere Härte treffen, wenn ein Teil der Geschossfläche des Bestandes nun nicht mehr nutzbar wäre. Ein Grundzug der Planung ist durch die Überschreitung nicht betroffen, da der Planungswille sicher nicht beschränkend auf Bestandsgebäude gerichtet war.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, einer Befreiung zur Überschreitung der Geschossfläche

zuzustimmen.

Grenzbau – Abstandsfläche

Mit dem Grenzbau beträgt die westliche Grenzbebauung zu den Flurstücken 184/1 und 184/5 insgesamt 8,54 m. Die nördliche und westliche Grenzbebauung an Grenzgarage 14/1 zum Nachbar-Flurstück 184/4 beträgt 6,92 m + 5,68 m = 12,60 m. Die Baurechtsbehörde wird gebeten, die abstandsrechtlichen Voraussetzungen des Bauvorhabens zu prüfen.

Grundstücks-Belastungen

Folgende Belastungen sind eingetragen:

- Baulast zugunsten der Nachbargrundstücke Parzelle 190/1 und 189/1 (in einer Entfernung von 3 m von dem auf Flurstück 189/1 geplanten Neubau eines Molkereigebäudes unüberbaut zu lassen, gemessen vom Dachvorsprung).
- Vereinigungsbaulast des Eigentümers für die Grundstücke Flst. Nr. 184/2 und Flst. Nr. 189.

Die erforderlichen Stellplätze werden auf der südlichen Grundstücksfläche Flurstück Nr. 189 hergestellt. Die Zufahrt zu den Stellplätzen ist über die Grundstücke Flst. Nr. 190/1, 190/2, und 190/3 gesichert.

Gesamtbetrachtung

In der planungsrechtlichen Betrachtung der Stadt wird somit auf die Nutzungsänderung und die Umbauten näher eingegangen, für die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich sind.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann danach befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das bestandsgeschützte Gebäude ist mit einer Baugenehmigung aus dem Jahr 1950/1951 mit Wohn- und Geschäftsräumen legalisiert. Daraus ergibt sich bereits eine Vorbelastung für die umgebende Wohnbebauung. Durch die Nutzungsänderung fällt die Geschäftsnutzung nun vollständig weg, so dass sich infolge der daraus entstehenden einheitlichen Nutzungsart in Form eines allgemeinen Wohngebiets (WA) insgesamt für das Quartier eine Vorteilslage gegenüber dem ausgewiesenen Mischgebiet ergibt.

Die vorgenommenen Änderungen haben aufgrund des Bestandsgebäudes keinerlei andere Auswirkungen auf die Belichtungs-, Belüftungs- und Besonnungssituation der Umgebung als zuvor. Durch eine Nutzung mit 11 kleinen Wohneinheiten wird die Umgebung nicht negativ beeinflusst. Der aus der Eigenart einer Wohnnutzung hervorgehende Stellplatzbedarf und dessen Anliegerverkehr wird als verträglich angesehen und ist von jedem Anlieger hinzunehmen. Die Schaffung von Stellplätzen außerhalb des Baufensters ist im Bebauungsplan ausdrücklich zugelassen.

Die Überschreitungen der Grund- und Geschossfläche sind im vorliegenden Fall unter besonderer Beachtung des bereits vorhandenen Bestandsgebäudes zu beurteilen, das in der Kubatur –mit Ausnahme des kleinen Grenzbau- nicht vergrößert wurde. Vom bisherigen und umgebauten Bestandsgebäude gehen keine nachteilig veränderten Auswirkungen auf die Umgebung aus. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, da eine Reglementierung von Bestandsbauten sicher nicht Ziel der Planung war.

Verdichtungen im Bestand sind aus städtebaulicher Sicht zur Schaffung von weiterem Wohnraum zu unterstützen. Eine nachteilige Auswirkung für die Nachbarschaft ist nicht erkennbar, da von einer üblichen wohnbaulichen Nutzung ein Nachbar nicht in seinen Rechten verletzt sein kann.

Für die Zulässigkeit des Bauvorhabens sind Befreiungen für die Überschreitung der Grundfläche um rd. 6% und der Geschossfläche mit rd. 12% erforderlich. Die Verwaltung

empfiehlt deshalb, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Bestandsgebäudes, den Befreiungen zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.

Beschlussantrag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird mit folgenden Befreiungen nach § 31 (2) BauGB erteilt:

- Überschreitung der Grundfläche
- Überschreitung der Geschossfläche

Anlagen: Lageplan, Abstandsflächenplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

- | | | |
|--|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt | |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt | <input type="checkbox"/> Ortschaft |

Aulendorf, den 02.12.2019



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/482/2019	
Sitzung am 11.12.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.3 Neubau einer Maschinenhalle und Errichtung einer Allzweckhalle Steinenbach, Schwendestraße 5, Flst. Nr. 789			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren den Neubau einer Maschinenhalle und Errichtung einer Allzweckhalle in der Schwendestraße 5 in Steinenbach. Die Maschinenhalle hat die Abmessungen 20,42 m x 8,41 m und soll an Stelle des abzubrechenden Wirtschaftsgebäudes (ca. 10,00 m x 8,00 m) errichtet werden.</p> <p>Die Hallenkonstruktion besteht aus Stahl-Gelenkrahmen, welche auf einer Stahlbetonbodenplatte gründen. Zur Abfangung der Hanglage ist die Bodenplatte mittels einer Stützwand zweigeteilt in unterschiedliche Fußbodenhöhen. Die Außenwände werden mit grauen Sandwichpaneelen verkleidet. Das Pultdach (Dachneigung 12 °) hat eine Firsthöhe von 6,61 m. Die Traufhöhe zur Flurstücksgrenze 789/18 beträgt 4,18 m. Als Dachdeckung kommen rotbraune Sandwichpaneelen zur Ausführung.</p> <p>Die Allzweckhalle beansprucht eine Grundfläche von 10,00 x 15,06 m, ist 4,70 m hoch und soll parallel zum bestehenden Fahrsilo errichtet werden. Als Tragkonstruktion werden verzinkte Stahlrohrbögen im Erdreich verankert, welche dann mit einem PVC-beschichteten grünen Polyestergewebe (Typ LKW-Plane) eingedeckt und bespannt werden. Es ergibt sich eine tonnendachförmige Gestaltung. Der Hallenboden wird in Form einer vollflächigen Kiesbettung ausgeführt.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Steinenbach vom 28.06.2004 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB, § 34 BauGB Gemarkung: Blönried Eingangsdatum: 21.11.2019</p> <p>Das geplante Bauvorhaben befindet sich teilweise im Bereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Steinenbach. Diese regelt die mögliche bauliche Entwicklung im und um den alten Ortskern Steinenbach und die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach außen zur freien Landschaft hin. Der Bereich des alten Ortskerns Steinenbach ist bereits unbeplanter Innenbereich nach §34 BauGB.</p> <p>1. Maschinenhalle Die geplante Maschinenhalle liegt innerhalb der Umgrenzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und ist damit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Gebäude fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist dem vorhandenen Landwirtschaftsbetrieb zugeordnet.</p> <p>Die Maschinenhalle soll auf einer Länge von 20,42 m entlang der Grenze zum südlichen Flurstück Nr. 789/18 errichtet werden. Die Baurechtsbehörde wird gebeten die Möglichkeit der Eintragung einer Abstandsflächenbaulast zugunsten des Flurstücks 789 zu prüfen.</p>			

2. Allzweckhalle

Die Umgrenzungslinie der o.g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung verläuft in Nord-Südrichtung durch die geplante Allzweckhalle. Da der überwiegende westliche Teil der Allzweckhalle außerhalb der oben genannten Umgrenzungslinie liegt ist dieses Gebäude nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Durch die Nutzung als Lagerhalle für landwirtschaftliche Erzeugnisse wie z.B. Strohballen, ist die Halle dem vorhandenen Landwirtschaftsbetrieb zugeordnet und nimmt durch ihre Größe einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein.

Belange Naturschutz und Landschaftspflege

Die Verwaltung empfiehlt den westlichen Teil der Allzweckhalle zur freien Landschaft hin mit geeigneten Sträuchern einzugrünen.

Ergebnis

Die Verwaltung empfiehlt dem Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen.

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuß für Umwelt und Technik erteilt dem Bauvorhaben das Einvernehmen, vorbehaltlich der Beschlußfassung des Ortschaftsrats Blönried.
2. Die Allzweckhalle ist zur Landschaft hin mit geeigneten Sträuchern einzugrünen.
3. Die Baurechtsbehörde wird gebeten die Möglichkeit der Eintragung einer Abstandsflächenbaulast zugunsten des Flurstücks 789 zu prüfen.

Anlagen: Übersichtsplan, Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 02.12.2019



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/476/2019	
Sitzung am 11.12.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 2.4 Neubau von 2 Wohnhäusern mit je 1 Doppelgarage Aulendorf, Lehmgrubenweg, Flst. Nr. 520</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft stellt eine Bauvoranfrage für den Neubau von 2 Wohnhäusern mit je 1 Doppelgarage im Lehmgrubenweg, Flurstück Nr. 520 in Aulendorf. Die Wohnhäuser haben jeweils die Abmessungen 10,00 x 12,00 m und sind nicht unterkellert. Neben dem Erdgeschoß ist ein Dachgeschoß mit einer Kniestockhöhe von 1,20 m geplant. Das Satteldach hat eine Dachneigung von 32°. Die Doppelgaragen sind jeweils 6,00 x 6,00 m groß und haben ebenfalls ein Satteldach.</p> <p>Der Antragssteller möchte mit seiner Bauvorfrage folgende Fragen beantwortet haben: 1. Ist die Bebauung des Grundstücks zu Wohnzwecken möglich? 2. Wieviele Wohneinheiten pro Gebäude wären denkbar? 3. Wären pro Gebäude auch zwei Vollgeschosse möglich?</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Rechtsgrundlage: § 35 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 05.11.2019</p> <p>Das geplante Bauvorhaben befindet sich am Ortsausgang Aulendorf nach der Abzweigung Schussenrieder Straße in den Lehmgrubenweg, ca. 100 m vor dem Sportstadion.</p> <p>Die bauplanungsrechtliche Lage des Grundstücks Flst.Nr. 520 wird vom Landratsamt Ravensburg, Baurechtsbehörde, als Außenbereich bewertet. Eine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB als land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb liegt nicht vor.</p> <p>Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.</p> <p>Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht, - den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht, - schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird, - unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert, - Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet, - Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet, - die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder - die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört. 			

Von der Stadt Aulendorf wurde beim Regionalverband Bodensee-Oberschwaben ein Antrag auf Schwerpunkt für Wohnbauentwicklung gestellt. Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Abgrenzung des Gebietes für einen Schwerpunkt der Wohnbauentwicklung.

Das vorliegende Bauvorhaben widerspricht den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und beeinträchtigt nach Auffassung des Landratsamts Ravensburg die natürliche Eigenart der Landschaft.

Beschlussantrag:

Der Ausschuß für Umwelt und Technik versagt dem Bauvorhaben das Einvernehmen.

Anlagen: Lageplan mit Übersicht + Ansicht, Bauvoranfrage, Ergänzende Erläuterungen zum Antrag

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 02.12.2019



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/164/2019																															
Sitzung am 11.12.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Vorberatung																														
TOP: 3 Jahresabschluss 2018 Stadtwerke Aulendorf - Vorberatung																																	
<p>Ausgangssituation: Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke Aulendorf wurde für das Jahr 2018 fristgerecht zum 30.06.2019 aufgestellt.</p> <p>Kurze Information zum Wasserverlust: Beim Betriebszweig Wasserversorgung wurden 2018 Frischwasser innerhalb der Stadt in Höhe von 376.462,56 m³ verkauft. Die abgenommenen Mengen vom Wasserversorgungsverband haben sich die letzten Jahre wie folgt entwickelt: 2017: 412.960,00 m³, 2016 419.085 m³, 2015: 440.508 m³.</p> <p>Die Wasserverluste der Vorjahre (2005 – 2014) lagen durchschnittlich bei 34,60 %. Mit den vorliegenden Zahlen für die Jahre 2015 und 2016 konnten diese deutlich reduziert werden. 2015 lag der Wasserverlust bei 22,04 %, 2016 lediglich noch bei 14,74 %. 2017 konnte er nochmals reduziert werden und lag bei 13,60 %. 2018 gab es rechnerisch wieder eine Erhöhung, der Wasserverlust liegt aktuell bei 19,28 %. Es wurde mit dem Bauamt und den Wassermeistern versucht zu analysieren, weshalb hier wieder ein deutlicher Anstieg erfolgte, es war aber keine plausible Lösung ersichtlich. Denkbar gewesen wäre der große Rohrbruch beim Bäcker Leser, wobei dieser sehr schnell entdeckt und repariert wurde, auch die Großbrände, wobei es hier laut Feuerwehr nicht liegen kann, die Mengen sind zu gering im Verhältnis.</p>																																	
<p>Beschlussantrag: Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt:</p> <p style="text-align: center;">Betriebszweig Wasserversorgung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">1.</td> <td style="width: 65%;"><u>Bilanzsumme</u></td> <td style="width: 30%; text-align: right;">3.549.535,61 Euro</td> </tr> <tr> <td></td> <td>davon entfallen auf der <u>Aktivseite</u> auf</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding-left: 20px;">das Anlagevermögen</td> <td style="text-align: right;">2.757.818,87 Euro</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding-left: 20px;">das Umlaufvermögen</td> <td style="text-align: right;">791.716,74 Euro</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding-left: 20px;">die Rechnungsabgrenzungsposten</td> <td style="text-align: right;">0,00 Euro</td> </tr> <tr> <td></td> <td>davon entfallen auf der <u>Passivseite</u> auf</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding-left: 20px;">das Eigenkapital</td> <td style="text-align: right;">2.191.115,81 Euro</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding-left: 20px;">die empfangenen Ertragszuschüsse</td> <td style="text-align: right;">3.947,00 Euro</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding-left: 20px;">die Rückstellungen</td> <td style="text-align: right;">30.964,00 Euro</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding-left: 20px;">die Verbindlichkeiten</td> <td style="text-align: right;">1.323.508,80 Euro</td> </tr> </table> <p>2. Der Jahresverlust beträgt 16.714,18 Euro. Die Summe der Erträge beträgt 1.072.786,27 Euro und die Summe der Aufwendungen 1.089.500,45 Euro.</p> <p>3. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.</p> <p>4. Der Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf – Betriebszweig Wasserversorgung hat dem städtischen Haushalt im Wirtschaftsjahr 2018 keine Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt. Dem Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf – Betriebszweig Wasserversorgung wurde aus dem städtischen Haushalt 2018 kein Zuschuss zur Verfügung gestellt.</p>				1.	<u>Bilanzsumme</u>	3.549.535,61 Euro		davon entfallen auf der <u>Aktivseite</u> auf			das Anlagevermögen	2.757.818,87 Euro		das Umlaufvermögen	791.716,74 Euro		die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 Euro		davon entfallen auf der <u>Passivseite</u> auf			das Eigenkapital	2.191.115,81 Euro		die empfangenen Ertragszuschüsse	3.947,00 Euro		die Rückstellungen	30.964,00 Euro		die Verbindlichkeiten	1.323.508,80 Euro
1.	<u>Bilanzsumme</u>	3.549.535,61 Euro																															
	davon entfallen auf der <u>Aktivseite</u> auf																																
	das Anlagevermögen	2.757.818,87 Euro																															
	das Umlaufvermögen	791.716,74 Euro																															
	die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 Euro																															
	davon entfallen auf der <u>Passivseite</u> auf																																
	das Eigenkapital	2.191.115,81 Euro																															
	die empfangenen Ertragszuschüsse	3.947,00 Euro																															
	die Rückstellungen	30.964,00 Euro																															
	die Verbindlichkeiten	1.323.508,80 Euro																															

Betriebszweig Bürgerbus

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | <u>Bilanzsumme</u> | 11.041,36 Euro |
| | davon entfallen auf der <u>Aktivseite</u> auf | |
| | das Anlagevermögen | 3.942,40 Euro |
| | das Umlaufvermögen | 7.098,96 Euro |
| | die Rechnungsabgrenzungsposten | 0,00 Euro |
| | davon entfallen auf der <u>Passivseite</u> auf | |
| | das Eigenkapital | - 10.593,05 Euro |
| | die empfangenen Ertragszuschüsse | 0,00 Euro |
| | die Rückstellungen | 3.000,00 Euro |
| | die Verbindlichkeiten | 11.193,26 Euro |
| | Passiver | 7.441,15 Euro |
| | Rechnungsabgrenzungsposten | |
2. Der Jahresverlust beträgt 10.593,05 Euro. Die Summe der Erträge beträgt 4.938,15 Euro und die Summe der Aufwendungen 15.531,20 Euro.
3. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf – Betriebszweig Bürgerbus hat dem städtischen Haushalt im Wirtschaftsjahr 2018 keine Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt. Dem Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf – Betriebszweig Bürgerbus wurde aus dem städtischen Haushalt 2018 ein Zuschuss in Höhe von 37.850,00 Euro (Betriebszuschuss + Zuschuss für Anschaffung Bus) zur Verfügung gestellt.

**Anlagen:
Jahresabschluss**

Beschlussauszüge für Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 02.12.2019

Stadtwerke Aulendorf

Jahresabschluss 2018

Allgemeines

Die Stadtwerke Aulendorf werden seit 08.01.1992 als Eigenbetrieb geführt. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.01.1996 wurde die Thermalwasser- und Energieversorgung aus dem städtischen Kurbetrieb ausgegliedert und mit der städtischen Wasserversorgung zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst.

Maßgebende Rechtsgrundlagen sind das Eigenbetriebsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung sowie handels- und bilanzrechtliche Bestimmungen.

Organe waren 2018 neben dem Gemeinderat der Bürgermeister.

Der Gemeinderat hatte außerdem bereits in seiner Sitzung vom 17.06.2013 beschlossen, dass künftig der Ausschuss für Umwelt und Technik die Aufgaben des Betriebsausschusses übernimmt. Dieser Beschluss wurde mit Wirkung zum 01.07.2013 umgesetzt. Der Ausschuss für Umwelt und Technik unter dem Vorsitz von Herrn Bürgermeister Burth setzte sich 2018 wie folgt zusammen:

Michalski, Ralf
Friedrich, Pascal
Harsch, Kurt
Holder, Hartmut (bis 29.01.2018), danach: Dölle, Stefanie
Groll, Pierre
Thurn, Franz
Zimmermann, Konrad

Der Ausschuss für Umwelt und Technik tagte 2018 11 Mal.

Der Betriebszweig Wasserversorgung versorgt die Kernstadt Aulendorf mit Trink- und Brauchwasser. Die Ortsteile Blönried, Tannhausen, Zollenreute sowie Teile des Kernstadtbereiches werden von der Wasserversorgungsgruppe „Obere Schussentalgruppe“ versorgt. Das benötigte Wasser wird vom Wasserversorgungsverband „Schussen Rotachtal“ mit Sitz in Aulendorf bezogen. Für den Wohnplatz Ebisweiler wird das Wasser von der Wasserversorgung „Atzenberg“ mit Sitz in Ebersbach-Musbach bezogen.

Die endgültige Abwicklung des Betriebszweiges Energieversorgung ist erfolgt. Zum Sommer 2018 wurde als weiterer Betriebszweig der Bürgerbus zu den Stadtwerken aufgenommen.

Die Wasserversorgung schließt das Jahr 2018 mit einem Ergebnis von – 16.714,18 Euro (2017: 29.271,95 Euro) ab. Geplant war ein ausgeglichenes Ergebnis. Der Bürgerbus schließt mit einem Jahresergebnis von – 10.593,05 Euro ab. Geplant war ein Jahresverlust von 3.050,00 Euro.

Verlauf des Geschäftsjahres

A. Betriebszweig Bürgerbus

Beim Jahresabschluss des Bürgerbusses spiegelt sich wider, was während des Wirtschaftsjahres immer wieder angesprochen wurde: Aufgrund der neuen Situation war es nicht einfach, Ansätze zu melden, teilweise fehlten Ansätze oder wurden zu gering oder zu hoch gemeldet.

Erträge:

Geplant waren für das Jahr Erträge in Höhe von 3.400 Euro. Mit einem Ergebnis von 4.938,15 Euro gab es geringfügige Mehreinnahmen. Die gesamten Erträge schlüsseln sich im Einzelnen wie folgt

➤ Umsatzerlöse:

Für Umsatzerlöse in Form von Fahrkarten wurden 50 Euro eingeplant, tatsächlich erzielt wurden 155,14 Euro. Der Fahrbetrieb wurde im November aufgenommen.

Für den Zuschuss des Landes für die Personenbeförderungsscheine wurden 2.300 Euro eingeplant, tatsächlich erhalten hat der Eigenbetrieb 1.500 Euro.

➤ Sonstige betriebliche Erträge:

Für die sonstigen betrieblichen Erträge waren 1.050,00 Euro eingeplant. Zu diesem Ansatz ab es mit einem Ergebnis von 3.283,01 Euro Mehreinnahmen.

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen ist einmal die buchhalterische Abwicklung des Zuschusses vom Bürgerbus-Verein eingeplant (Plan: 1.050,00 Euro, Ergebnis: 408,85 Euro). Außerdem hatte der Bürgerbus leider einen Unfall, hier hat der Eigenbetrieb von der Versicherung eine Entschädigung in Höhe von 2.874,16 Euro erhalten.

Aufwendungen:

Für die gesamten Aufwendungen waren 6.450,00 Euro eingeplant. Tatsächlich gab es zu diesem Planansatz mit einem Ergebnis von 15.531,20 Euro deutliche Mehraufwendungen.

Die wesentlichen Aufwandspositionen stellen sich wie folgt dar:

➤ Materialaufwand:

Insgesamt waren für Materialaufwendungen 600 Euro eingeplant. Mit einem Ergebnis von 6.869,05 Euro gab es erhebliche Mehraufwendungen zu diesem Ansatz. Grund für diese Mehraufwendungen sind erhöhte Aufwendungen für die Unterhaltung des Busses, zum Einen aufgrund des genannten Unfallschadens, aber auch weil die Aufwendungen beispielsweise für Reifen höher sind als vor dem Kauf vermutet. Für die Einrichtung und Unterhaltung der Haltestellen wurden keine Mittel angemeldet, hier waren schlussendlich 1.699,75 Euro notwendig.

➤ Abschreibungen:

Für Abschreibungen waren 1.900 Euro eingeplant, schlussendlich hat sich dies im Ergebnis auf 3.433,07 Euro erhöht.

➤ **Sonstige betriebliche Aufwendungen:**

Für die sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden 3.750,00 Euro eingeplant. Im Ergebnis entstanden Aufwendungen von 4.898,50 Euro. Die wesentliche Ausgabeposition sind in diesem Bereich die Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses mit 3.060,00 Euro. Für die Leihe eines Fahrzeuges während der Reparatur des Unfallschadens wurden 108,00 Euro erforderlich.

Gesamtergebnis:

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf – Betriebszweig Bürgerbus schließt mit einem Jahresverlust von 10.593,05 Euro ab. Geplant war ein Jahresverlust von 3.050,00 Euro.

Aus dem städtischen Haushalt wurde 2018 ein Zuschuss an den Betriebszweig in Höhe von 37.850,00 Euro für die Anschaffung des Busses und für den laufenden Betrieb zugeführt.

B. Betriebszweig Wasserversorgung

Höhe der Gebühren: Frischwasser: 1,75 Euro je m³

Erträge:

Geplant waren für das Jahr Erträge in Höhe von 990.350,00 Euro. Mit einem Ergebnis von 1.072.786,27 Euro gab es deutliche Mehreinnahmen. Diese resultierten aus Mehreinnahmen bei den Erlösen aus Trinkwasser (1.033.066,13 Euro statt geplant 962.300,00 Euro). Auf die entsprechende Erläuterung wird verwiesen.

Die gesamten Erträge schlüsseln sich im Einzelnen wie folgt auf:

➤ Umsatzerlöse:

Für Umsatzerlöse wurden 976.300,00 Euro eingeplant, tatsächlich erzielt wurden 1.046.584,21 Euro und damit rund 70 T€ mehr als vorgesehen.

Die Umsatzerlöse setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Erlöse aus Trinkwasser:

Eingeplant waren für den Wasserverkauf 962.300 Euro. Tatsächlich erzielt wurden mit 1.033.066,13 Euro deutlich höhere Erlöse.

Beim Betriebszweig Wasserversorgung wurden 2018 Frischwasser innerhalb der Stadt in Höhe von 376.462,50 m³ (2017: 366.519,00 m³) verkauft. Die abgenommenen Mengen haben sich die letzten beiden Jahre wie folgt entwickelt: 2018: 451.657,00 m³, 2017 412.960,00 m³, 2016 419.085,00 m³, 2015: 440.508,00 m³.

Die Wasserverluste der Vorjahre (2005 – 2014) lagen durchschnittlich bei 34,60 %. Mit den vorliegenden Zahlen für die Jahre 2015 und 2016 konnten diese deutlich reduziert werden. 2015 lag der Wasserverlust bei 22,04 %, 2016 lediglich noch bei 14,74 %. 2017 konnte erfreulicherweise nochmals eine Reduzierung auf 13,60 % erreicht werden. 2018 gab es allerdings wieder eine Erhöhung auf 19,28 %. Der Grund hierfür wurde trotz Recherche nicht gefunden. Die Entwicklung im Jahr 2019 wird abzuwarten sein.

2016 musste aus steuerlichen Gründen die Darstellungsform bei den Sachkonten 43000 „Erlösen aus Trinkwasser“ und dem neuen Sachkonto 43010 „Wasser OSG Auszahlungen“ geändert werden. Bisher wurden die Auszahlungen, die an die OSG für ihre Wasserkunden bezahlt wurden, intern bereits im Vorfeld saldiert, um die rein städtischen Erlöse darzustellen. Künftig müssen sämtliche Umsatzerlöse an dieser Stelle ausgewiesen werden, d.h. in den genannten 1.033.066,13 Euro sind die Erlöse aus der Kernstadt und den Teilorten enthalten. Im neuen Sachkonto 43010 beim Materialaufwand sind nun die Auszahlungen an die OSG dargestellt. Diese betragen 2018 291.019,37 Euro.

Die Einnahmen aus den Teilorten stellen für den Eigenbetrieb nur durchlaufende Gelder dar, daher hat dies auf das Jahresergebnis keine Auswirkungen.

➤ Sonstige betriebliche Erträge:

Für die sonstigen betrieblichen Erträge waren 14.050 Euro eingeplant. Dieser Ansatz wurde mit einem Ergebnis von 26.187,48 Euro deutlich überschritten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge entstanden im Wesentlichen wie folgt:

Erträge aus Nachaktivierung:

Solange ein Anlagegut im Bau ist, nicht für den Betrieb zur Verfügung steht und diese Anlage im Bau durch Darlehen finanziert werden muss, sind die Zinsen für Anlagen im Bau zu ermitteln und den Herstellungskosten zuzuschreiben (damit erhöhen sich die Abschreibungen, die wieder der Refinanzierung dienen, nach der Inbetriebnahme). Insbesondere bei größeren Maßnahmen, bei denen die Bauzeit länger als ein Jahr dauert, sind die Zinsen für Anlagen im Bau zu ermitteln. Für die Ermittlung des Zinsaufwands wird die durchschnittliche Investitionssumme (Anfangsbestand Geschäftsjahr und Endbestand Geschäftsjahr) herangezogen, die mit dem durchschnittlichen Zins für die Verschuldung des Eigenbetriebs im Geschäftsjahr multipliziert wird.

Diese Zinsaufwendungen stellen einen Ertrag dar, weil sie die faktischen Zinsaufwendungen für Darlehen für die Anlagen im Bau gebührenrechtlich „neutralisieren“ sollen. Da Anlagen im Bau nicht abgeschrieben werden, soll der Gebührenzahler auch erst nach Inbetriebnahme der Anlage belastet werden, weshalb diese Ertragseinbuchung notwendig ist. Hierfür war ein Planansatz von 3.650,00 Euro vorhanden. Im Ergebnis gab es Einnahmen von 3.907,14 Euro.

Die Schätzung eines Planansatzes ist hier sehr schwierig, weil bei den Maßnahmen nicht klar ist, wann diese in Betrieb genommen werden. Dies hängt stark von den Kapazitäten im Bauamt und bei den Bauunternehmen ab.

Anteilige Erstattung Verwaltungskosten OSG:

Die OSG erstattet jährlich die anteiligen Kosten für die Verwaltung der Kunden der OSG in der Stadt Aulendorf. 2018 wurde eine Erstattung in Höhe von 18.396,01 Euro berechnet. Durch diese Erstattung wird der Verwaltungskostenbeitrag, den der Wasserbetrieb an die Stadt zu zahlen hat, reduziert und entsprechend auch die Aufwendungen für die Gebührenzahler. Mit eingerechnet werden neben den Personalkosten in der Kämmerei auch die Kosten für die Buchhaltungssoftware und den anteiligen Postversand.

Aufwendungen:

Für die gesamten Aufwendungen waren 990.350,00 Euro eingeplant. Tatsächlich gab es zu diesem Planansatz mit einem Ergebnis von 1.089.500,45 Euro Mehraufwendungen, die im Wesentlichen aus deutlich höheren Aufwendungen für die Unterhaltung des Leitungsnetzes resultieren (Plan: 110.000,00 Euro, Ergebnis: 186.942,51 Euro).

Die wesentlichen Aufwandspositionen stellen sich wie folgt dar:

➤ **Materialaufwand:**

Insgesamt waren für Materialaufwendungen 719.000,00 Euro eingeplant. Mit einem Ergebnis von 798.639,59 Euro gab es erhebliche Mehraufwendungen zu diesem Ansatz. Grund für diese Mehraufwendungen ist wie bereits erläutert die höheren Aufwendungen für die Unterhaltung des Leitungsnetzes.

Die Materialaufwendungen teilen sich seit 2014 auf in „a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren“ und „b) Aufwendungen für bezogene Leistungen“, entsprechend der Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung, was die Transparenz innerhalb des Jahresabschluss deutlich verbessern soll.

Im Bereich „a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren“ waren Mittel in Höhe von 562.500,00 Euro eingeplant. Mit einem Ergebnis von 573.070,54 Euro gab es hier im Verhältnis geringfügige Mehraufwendungen in Höhe von 10.570,54 Euro.

Beim Wasserbezug des Zweckverbands Atzenberg haben sich die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht. Abgerechnet wurde im Abschlussjahr 2018 ein Betrag von 9.468,50 Euro. Dieser Betrag erhöhte sich deutlich im Vergleich zu 2017. 2017 war es so, dass der Betrieb eine sehr hohe Erstattung für das Jahr 2016 erhalten hat, weil die Abschläge 2016 zu hoch waren. 2018 ist damit nun wieder der normale Verbrauch dargestellt.

Im Bereich „b) Aufwendungen für bezogene Leistungen“ waren Mittel in Höhe von 156.500,00 Euro eingeplant. Zu diesem Planansatz gab es mit einem Ergebnis von 225.569,05 Euro Mehraufwendungen.

Die wesentliche Position hier ist die Unterhaltung des Leitungsnetzes. Hier gab es einen Ansatz von 110.000,00 Euro, der mit einem Ergebnis von 186.942,51 Euro deutlich überschritten wurde. Die Ausgaben auf diesen Sachkonten sind abhängig davon, wie viele Rohrbrüche bzw. Defekte an den Schachtarmaturen stattfinden. Außerdem sind die Reparaturkosten auch abhängig davon, wie viel Aufwand es ist, den jeweiligen Rohrbruch zu reparieren (großer/kleiner Rohrbruch, in der Straße/im Grünbereich...).

➤ **Abschreibungen:**

Die Abschreibungen auf Sachanlagen erhöhten sich im Vergleich zum Planansatz von 115.000,00 Euro auf 119.569,83 Euro.

➤ **Sonstige betriebliche Aufwendungen:**

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gab es Mehraufwendungen von 16.686,91 Euro im Vergleich zum Planansatz (2018: 132.700,00 Euro, Ergebnis: 149.386,91 Euro).

Der Grund für diese Mehraufwendungen liegt bei den Rechts- und Beratungskosten auf dem Sachkonto 59700. Bekanntlich war es so, dass die Kosten für die unterstützende Fachfirma nicht jahresgerecht abgewickelt wurden. Dies musste in diesem Jahr nochmals abgebildet werden, weshalb der Ansatz überschritten wurde.

➤ **Zinsaufwendungen:**

Für Zinsen aus Darlehen wurden Aufwendungen in Höhe von 21.634,12 Euro geleistet. Dies entsprach auch ungefähr dem Planansatz von 22.950,00 Euro.

Für die steuer- und handelsrechtliche notwendige Verzinsung der Rückstellung wurden 110,00 Euro benötigt.

Gesamtergebnis:

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf – Betriebszweig Wasserversorgung schließt mit einem Jahresverlust von 16.714,18 Euro ab. Geplant war ein ausgeglichenes Jahresergebnis.

Aus dem städtischen Haushalt wurde 2018 kein Zuschuss an den Betriebszweig zugeführt.

Folgende Investitionen wurden 2018 getätigt:

Neubau und Sanierung HB Katzensteig	871,99 €
Hausanschluss Zollenreuter Straße 8	1.152,47 €
Poststraße Hausanschlussleitungen	1.707,68 €
WL-Erneuerung Safranmoosstraße	30.597,60 €
Erneuerung WL Schacht 153 H bei Hillstraße HA 43	15.599,48 €
WL Schacht KIGA neu Sportplatz	9.195,74 €
Poststraße WL Hauptleitung	67.951,59 €
Schwabentherme WL Hauptleitung	1.413,28 €
Datenloggerprüfgerät	1.800,00 €
Sanierung Hauptstraße	2.114,77 €
Sanierung Breiteweg	1.487,13 €
Verlegung Wasserleitung Schulgässle-Hotel Rad	305,24 €

Der **Darlehensstand** des Betriebszweigs Wasserversorgung beträgt zum 31.12.2018 1.060.043,04 Euro.

Weitere Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung können der Anlage zur Bilanz, erstellt von der Wibera, entnommen werden.

Angaben nach § 11 Eigenbetriebsverordnung:

Zum Eigenbetrieb gehören folgende Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte:

- Grundstück Hochbehälter Buchwald mit Erweiterungsgrundstück
- Grundstück Hochbehälter Katzensteig mit Erweiterungsgrundstück

Durch den Verkauf der Energiezentralen und der Thermalwasserquelle wurde auch das Grundstück der Thermalwasserquelle mit der Flurstücksnummer 531/1 in Tannhausen mitverkauft.

Im Eigenbetrieb ist kein Personal beschäftigt.

Entwicklung des Eigenkapitals:

Das Eigenkapital des Betriebszweigs Wasserversorgung betrug zum 31.12.2017 2.207.829,99 Euro erhöht. Durch den Jahresverlust hat sich dieses zum 31.12.2018 auf 2.191.115,81 Euro reduziert.

Das Eigenkapital des Betriebszweigs Bürgerbus betrug zum 31.12.2018 – 10.593,05 Euro.

Entwicklung der Rückstellungen:

Die Rückstellungen des Betriebszweigs Wasserversorgung betragen zum 31.12.2017 35.854,00 Euro erhöht. Diese haben sich zum 31.12.2018 auf 30.964,00 Euro reduziert.

Die Rückstellungen des Betriebszweigs Bürgerbus betragen zum 31.12.2018 3.000,00 Euro.

Ertragslage:

Die Ertragslage war beim Betriebszweig Wasserversorgung konstant.

Mengen- und Tarifstatistik:

Beim Betriebszweig Wasserversorgung wurde 2017 366.519,00 m³ abgegeben. Die Menge erhöhte sich 2018 376.462,50 m³.

Ausblick

Im Bereich der Wasserversorgung wird auch in den kommenden Jahren die weitere Abarbeitung des Sanierungsstaus im Vordergrund stehen.

Weitere Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung können der Anlage zur Bilanz, erstellt von der Wibera, entnommen werden.

Aulendorf, den 14.11.2019



Matthias Burth
Bürgermeister

Stadtwerke Aulendorf
Betriebszweig Bürgerbus

Jahresabschluss 2018

Plan-Ist Vergleich mit Erläuterungen

	Plan Abschlussjahr	Ergebnis Abschlussjahr	Differenz	Ergebnis Vorjahr
1. Umsatzerlöse				
47150 Fahrkarten	50	155,14	105,14	
47155 Einnahmen Personenbeförderungsschein	2.300	1.500,00	-800,00	
Summe Umsatzerlöse	2.350	1.655,14	-694,86	0
2. Sonstige betriebliche Erträge				
47035 Auflösung Zuschuss Bürgerbus-Verein	1.050	408,85	-641,15	
53440 Versicherungsentschädigung	0	2.874,16	2.874,16	
Summe sonstige betriebliche Erträge	1.050	3.283,01	2.233,01	0
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
54120 Treibstoffe	500	706,12	206,12	
Summe a)	500	706,12	206,12	0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen				
54747 Unterhaltung Fuhrpark	100	2.771,17	2.671,17	0
54766 Unterhaltung Haltestellen	0	1.699,75	1.699,75	
54768 Kosten für Personenbeförderungsscheine	2.500	1.692,01	-807,99	
Summe b)	100	6.162,93	6.062,93	0
Summe Materialaufwand	600	6.869,05	6.269,05	0

4. Personalaufwand				
Summe Personalaufwand	0	0,00	0,00	0
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
	1.900	3.433,07	1.533,07	
Summe Abschreibungen	1.900	3.433,07	1.533,07	0
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
59100 Mieten und Pachten	0	108,00	108,00	
59200 Versicherungen	500	663,50	163,50	
59460 Telefon	0	85,98	85,98	
59516 Marketing	1.000	577,80	-422,20	
59700 Rechts- und Beratungskosten	2.000	3.060,00	1.060,00	
59730 EDV-Aufwand	200	173,99	-26,01	
59990 Sonstige Aufwendungen	0	177,41	177,41	
59991 Kontoführungsgebühren	50	51,82	1,82	
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	3.750	4.898,50	1.148,50	0
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
Summe sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0,00	0,00	0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
	0	14,58	14,58	
Summe Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	14,58	14,58	0
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.850	-10.277,05		0
10. außerordentliche Erträge	0			0
11. außerordentliche Aufwendungen	0			0
12. außerordentliches Ergebnis	0			0

13.	Sonstige Steuern				0
	KFZ-Steuer	200	316,00	116,00	0
14.	Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	-3.050	-10.593,05	-7.543,05	0

	Erträge	3.400	4.938,15		
	Aufwendungen	6.450	15.531,20		
	ERGEBNIS	-3.050	-10.593,05		

Stadwerke Aulendorf
Betriebszweig Wasserversorgung
 Jahresabschluss 2018

Plan-Ist Vergleich mit Erläuterungen

	Plan Abschlussjahr	Ergebnis Abschlussjahr	Differenz	kurze Erläuterungen zum Abschlussjahr	Ergebnis Vorjahr	kurze Erläuterungen zum Vorjahr
1. Umsatzerlöse						
43000 Erlöse aus Trinkwasser	962.300	1.033.066,13	70.766,13	Frischwassergebühr: 1,75 Euro je m³ netto abgegebene Menge: 585.717,00 m³ gesamt, nur städtisch: 376.462,50 m³ Erläuterungen siehe Lagebericht	1.060.308,30	Frischwassergebühr: 1,98 Euro je m³ netto abgegebene Menge: 561.358,00 m³ gesamt, nur städtisch: 366.519,00 m³ Erläuterungen siehe Lagebericht
48400 Erlöse Dritte	10.000	9.920,68	-79,32	Reparatur von Wasserrohrbrüchen	5.222,61	Reparatur von Wasserrohrbrüchen
48500 Vermietung von Maschinen/Geräten aus dem Wasserbetrieb	0	-383,12	-383,12	Korrekturbuchung Vorjahr	1.705,52	Nutzung von Geräten des Bauhofes gegen Verrechnung
48600 Auflösung Ertragszuschüsse vor 2003	2.800	2.817,00	17,00		3.172,00	
53475 Erlöse Hausanschlusskosten	0	0,00	0,00		305,19	
53472 Mahngebühren	1.200	1.163,52	-36,48		1.333,70	
Summe Umsatzerlöse	976.300	1.046.584,21	70.284,21		1.072.047,32	
2. Sonstige betriebliche Erträge						
53300 Erträge Nachaktivierung	3.650	3.907,14	257,14		5.088,50	
53440 Versicherungsschädigungen	0	2.808,26	2.808,26	Ersatz Unfallschaden	1.648,39	Reparatur Unfallschaden
53450 Andere betriebliche Erträge	0	658,07	658,07	langjährige, bereits niedergeschlagene Forderungen wurden überraschend bezahlt	48,64	
53471 Säumniszuschläge	400	418,00	18,00		391,95	
53478 anteilige Erstattung Verwaltungskosten OSG	10.000	18.396,01	8.396,01		17.012,89	
Summe sonstige betriebliche Erträge	14.050	26.187,48	12.137,48		24.190,37	
3. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren						
43010 Wasser OSG Auszahlungen	270.000	291.019,37	21.019,37		271.218,54	
54010 Strombezug	5.000	7.006,99	2.006,99		5.890,41	
54030 Wasserbezug Schussen-Rotachtal	265.000	263.430,65	-1.569,35		279.683,73	
54040 Wasserbezug Atzenberg	19.000	9.468,50	-9.531,50		3.631,37	Abschläge 2016 waren zu hoch angesetzt, so dass man im Jahr 2017 eine hohe Erstattung erhalten hat, außerdem ist der Wasserverbrauch gesunken
54120 Treibstoffe	1.000	1.688,18	688,18		1.479,20	
54550 Werkstatteinrichtung, Eigenverbrauch	2.500	456,85	-2.043,15		975,04	
Summe a)	562.500	573.070,54	10.570,54		562.878,29	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen						
54521 Unterhaltung Wasserzähler	30.000	29.526,88	-473,12		37.077,26	
54710 Unterhaltung Leitungsnetz	110.000	186.942,51	76.942,51		168.470,73	
54747 Unterhaltung Fuhrpark	3.500	3.976,17	476,17		3.558,52	
54758 Unterhaltung Wasserbehälter	8.000	1.942,22	-6.057,78		3.863,99	
54770 Planfortschreibung	5.000	3.181,27	-1.818,73		1.158,95	
Summe b)	156.500	225.569,05	69.069,05		214.129,45	
Summe Materialaufwand	719.000	798.639,59	79.639,59		777.007,74	

4. Personalaufwand					
Summe Personalaufwand	0	0,00	0,00		0,00
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen					
57100 Abschreibung Sachanlagen	115.000	119.569,83	4.569,83		116.529,40
Summe Abschreibungen	115.000	119.569,83	4.569,83		116.529,40
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen					
58200 Verluste aus Anlagenabgängen	0	0,00	0,00		958,00
58400 Abschreibungen auf Forderungen	250	0,00	-250,00		1.394,01
					Gerät mit Restbuchwert wurde abgeschrieben
59140 Prüfung elektrische Betriebsmittel	0	13,16	13,16		0,00
59200 Versicherungen	2.850	2.935,84	85,84		2.805,89
59300 Bürobedarf	100	151,56	51,56		88,95
59400 Post	4.500	3.404,25	-1.095,75		3.434,94
59460 Telefon	400	462,95	62,95		469,79
59600 Fahrtkosten/Rufbereitschaft	50	98,00	48,00		22,40
59700 Rechts- und Beratungsaufwand	17.000	27.517,25	10.517,25		38.835,06
59730 EDV - Aufwand	13.500	14.621,98	1.121,98		16.557,20
59800 Verwaltungskostenbeitrag Stadt	93.400	98.980,16	5.580,16	Neueinstellung Mitarbeiter Tiefbau, deshalb höhere Abrechnung	85.057,25
59910 Dienst- und Schutzkleidung	200	69,00	-131,00		74,11
59950 Aus- und Fortbildung (mit Reisekosten)	300	1.035,79	735,79		280,00
59991 Kontoführungsgebühren	150	96,97	-53,03		101,34
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	132.700	149.386,91	16.686,91		150.078,94
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge					
53473 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	14,58	14,58		0,00
Summe sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	14,58	14,58		0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
65100 Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	22.950	21.634,12	-1.315,88		23.107,66
65101 Zinsen Rückstellung	500	110,00	-390,00		82,00
Summe Zinsen und ähnliche Aufwendungen	23.450	21.744,12	-1.705,88		23.189,66
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	200	-16.554,18	-16.754,18		29.431,95
10. außerordentliche Erträge	0	0,00	0,00		0,00
11. außerordentliche Aufwendungen	0	0,00	0,00		0,00
12. außerordentliches Ergebnis	0	0,00	0,00		0,00
13. Sonstige Steuern					
68100 Kraftfahrzeugsteuer	200	160,00	-40,00		160,00
Summe Sonstige Steuern	200	160,00	-40,00		160,00
14. Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	0	-16.714,18	-16.714,18		29.271,95

Nachrichtlich**Verwendung des Jahresgewinns**

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages
- b) zur Einstellung in Rücklagen
- c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde
- d) auf neue Rechnung vorzutragen

Behandlung des Jahresverlustes

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
- b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen
- c) auf neue Rechnung vorzutragen

Behandlung des Jahresverlustes

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
- b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen
- c) auf neue Rechnung vorzutragen

Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

ERTRÄGE	990.350,00	1.072.786,27	1.096.237,69
AUFWENDUNGEN	990.350,00	1.089.500,45	1.066.965,74
<i>Ergebnis nachrichtlich</i>	<i>0,00</i>	<i>-16.714,18</i>	<i>29.271,95</i>



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/159/2019	
Sitzung am 11.12.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Vorberatung
TOP: 4 Kalkulation der Wassergebühren für das Jahr 2020 - Vorberatung			
<p>Ausgangssituation: Die Kämmerei hat in Zusammenarbeit mit der Firma Schmidt und Häuser die Wasserverbrauchs- und Zählergrundgebühren für das Jahr 2020 kalkuliert.</p> <p>Die Kalkulation baut auf dem Wirtschaftsplan 2020 mit Investitionsplanung 2020 auf.</p> <p>Es wird mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis geplant.</p> <p>Die Verbrauchsgebühr bleibt wie bisher bei 1,95 Euro netto. Die Zählergrundgebühr konnte um monatlich 0,20 Euro für den haushaltsüblichen Zähler gesenkt werden.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2019 zu. 2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung erheben. 3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q3) erhoben. 4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu. 5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu. 6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2020 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht. 7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2020 – 12/2020 wie folgt geändert: <ul style="list-style-type: none"> - Wasserverbrauchsgebühr 1,95 €/m³ Frischwasser - Zählergrundgebühr <ul style="list-style-type: none"> Größe Q₃ 2,5 und 4 38,40 € jährlich Größe Q₃ 10 76,80 € jährlich 			

Größe Q ₃ 16	133,20	€ jährlich
Größe Q ₃ 25	213,60	€ jährlich
Größe Q _n 15 DN 50	369,60	€ jährlich
Größe Q _n 40 DN 80	614,40	€ jährlich
Größe Q _n 60 DN 100	825,60	€ jährlich

Anlagen:
Kalkulation

Beschlussauszüge für Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 02.12.2019



**KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR
UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN
FÜR DAS JAHR 2020**

Stand: 11/2019

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation.....	3
I.2.	Rechtsgrundlagen	4
I.3.	Ermessensentscheidungen	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung.....	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Aufwendungen.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung	7
	b) Anlagekapitalverzinsung	8
	c) Schätzungen und Prognosen	9
I.6.	Beteiligungen an Verbänden	10
I.7.	Gemeindebetreff	11
I.8.	Kostendeckung	12
I.9.	Grundgebühr.....	13
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	15
	Erfolgsplan 2020.....	16
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr	19
	Anlagen zur Kalkulation	
	Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	
	1. der Stadt Aulendorf	21
	2. des Wasserversorgungsverbands "Schussen-Rotachtal" (anteilig)	23
	3. des ZV "WV Atzenberg" (anteilig)	25
	4. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen	27
	5. Ermittlung der Zählergrundgebühren	28
	Berechnungsgrundlagen	31
III.	Beschlussantrag	35

**I. ERLÄUTERUNGEN
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Stadtwerke Aulendorf haben uns auch in diesem Jahr mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inkl. Zählergrundgebühren für das Jahr 2020 beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2020, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2018 sowie die Investitionsplanung bis 2020 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Johler von der Stadtverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 28. November 2019

Robert Häuser

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebskosten der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührekalkulation aufzunehmen (=Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Stadtwerke Aulendorf führen den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2020 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Mit der Verwaltung wurden Prognosen über die weitere Entwicklung der einzelnen Ansätze erarbeitet.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2018 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 bis 3).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den "angemessenen Abschreibungen" nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Laut Verwaltung hat die Wasserversorgung der Stadtwerke bisher aber keine Kapitalzuschüsse erhalten.

Die Stadtwerke Aulendorf errechnen die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wird als Zinsbasis der Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste zugrunde gelegt. Dieser errechnet sich, in dem Jahresanfangsstand und Jahresendstand der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste addiert und durch zwei geteilt werden (gemittelte Restwertmethode).

Bei der Wasserversorgung der Stadt Aulendorf handelt es sich um eine Versorgungseinrichtung, die als Eigenbetrieb geführt wird.

Auch hier gilt grundsätzlich als Grundlage für die Erhebung und Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr der Ansatz von kalkulatorischen Zinsen laut KAG. Da die Wasserversorgung aber als Eigenbetrieb geführt wird, gilt auch § 12 Abs. 3 Satz 2 des EigBG, wonach eine Fremdkapitalverzinsung zu erwirtschaften ist.

Auf die alternative Ermittlung der Gebührenobergrenze bei Berücksichtigung einer kalkulatorischen Verzinsung kann in der vorliegenden Kalkulation laut Gemeinderat verzichtet werden.

c) Schätzungen und Prognosen

Wie schon erwähnt, ist es bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

I.6. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Stadt Aulendorf am Wasserversorgungsverband **“Schussen-Rotachtal”** und am Zweckverband **“Wasserversorgung Atzenberg”** beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Stadt nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

Maßgebend hierfür ist der in der jeweiligen Verbandssatzung festgelegte Verteilungsschlüssel. Die jeweiligen anteiligen Betriebskosten werden jährlich ermittelt und der Stadt mitgeteilt. Die anteiligen Investitionskostenumlageschlüssel der Stadt Aulendorf betragen:

- | | | |
|----|--------------------------------|--------|
| a) | WV “Schussen-Rotachtal” | 35,06% |
| b) | ZV “WV Atzenberg” | 15,00% |

I.7. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Wasserversorgung" durch die Stadt selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Außerdem wurde eine geschätzte Wassermenge für die Beregnung der gemeindlichen Grünanlagen mitberücksichtigt.

I.8. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Von diesem Kostendeckungsgrundsatz ausgenommen sind Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen, die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften können. Für diese Einrichtungen kann auch keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen bestehen.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen**.

Diese Gesetzesänderung lässt die nach § 14 Abs.1 Satz 2 KAG gebührenrechtliche **Möglichkeit** der Gewinnerzielung aber unberührt.

I.9. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 1.2.11 -2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht.

Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Deshalb empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg, nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren (BWGZ 21/1996).

II. KALKULATION

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DAS JAHR
2020**

	(nachrichtlich) Gebührensatz aktuell	kostendeckende Gebühreobergrenze
Wasserverbrauchsgebühr pro m ³	1,95 €	1,95 €

Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	(nachrichtlich) Zählergrundgebühr aktuell pro Monat	Zählergrundgebühr pro Monat
· Größe Q ₃ 2,5 und 4	· Größe Q _n 1,5 und 2,5	3,40 €	3,20 €
· Größe Q ₃ 10	· Größe Q _n 3,5 und 5 (6)	6,70 €	6,40 €
· Größe Q ₃ 16	· Größe Q _n 10	10,70 €	11,10 €
· Größe Q ₃ 25	· Größe bis Q _n 15	17,30 €	17,80 €
· Verbundzähler Größe Q _n 15 DN 50		30,10 €	30,80 €
· Verbundzähler Größe Q _n 40 DN 80		49,90 €	51,20 €
· Verbundzähler Größe Q _n 60 DN 100		66,80 €	68,80 €

WASSERVERSORGUNG**ERFOLGSPLAN****2020****Aufwendungen**

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2020 in €
Strombezug	6.500
anteilige reine Betriebskosten am WVV "Schussen-Rotachtal"	188.148
anteilige reine Betriebskosten am ZV "WV Atzenberg"	10.000
Treibstoffe	1.500
Unterhaltung Wasserzähler	30.000
Werkstatteinrichtung Eigenverbrauch	500
Unterhaltung Fuhrpark	2.500
Unterhaltung Leitungsnetz	150.000
Unterhaltung Wasserbehälter	4.500
Unterhaltung Anlagen für Wassergewinnung	0
Planfortschreibungen/Einmessungen	4.000
Materialaufwand	397.648
Prüfung elektrische Betriebsmittel	50
Versicherungen	3.200
Bürobedarf	150
Fachliteratur	0
Postaufwand	3.500
Telefon	500
Fahrtkosten Rufbereitschaft	100
Rechts- und Beratungsaufwand	20.000
EDV-Aufwand	17.000
Verwaltungskostenbeitrag Stadt	96.100
Dienst- und Schutzkleidung	50
Aus- und Fortbildung	350
Kontoführungsgebühren	100
Kfz-Steuer	200
Sonst. betriebl. Aufwendungen	141.300
Summe Betriebsaufwendungen	538.948

WASSERVERSORGUNG**ERFOLGSPLAN****2020****Aufwendungen**

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2020 in €
Summe Betriebsaufwendungen	538.948
Kalkulatorische Kosten:	
- AfA der Stadt laut Anlage 1	183.602
- anteilige AfA am WVV "Schussen-Rotachtal" laut Anlage 2	129.226
- anteilige AfA am ZV "WV Atzenberg" laut Anlage 3	2.332
- tatsächliche FK-Verzinsung der Stadt laut Verwaltung	21.000
- anteilige tatsächliche FK-Verzinsung am	
· WVV "Schussen-Rotachtal" laut Verwaltung	10.047
· ZV "Atzenberg" laut Verwaltung	0
Summe kalkulatorische Kosten	346.207
Summe Aufwendungen	885.155

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN

2020

Erträge

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2020 in €
Einnahmen aus Zählergrundgebühren lt. Anlage 5.c	76.024
Erlöse Dritter	10.000
Vermietung von Maschinen/Geräten	1.500
Umsatzerlöse	87.524
Erträge Nachaktivierung	1.500
Andere betriebliche Erträge	0
Säumniszuschläge	350
Mahngebühren	1.100
anteilige Erstattung Verwaltungskosten OSG	18.000
Sonstige betriebliche Erträge	20.950
Zinsen und ähnliche Erträge	0
Summe Betriebserträge	108.474
Kalkulatorische Einnahmen:	
- Auflösung der Stadt laut Anlage 1	32.535
- anteilige Auflösung am WVV "Schussen-Rotachtal" laut Anlage 2	0
- anteilige Auflösung am ZV "WV Atzenberg" laut Anlage 3	0
Summe Auflösungen	32.535
Summe Erträge	141.009

WASSERVERSORGUNG
BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR
2020

- bei tatsächlicher FK-Verzinsung	2020	Gesamt
Aufwendungen	885.155 €	
./. Erträge	-141.009 €	
= Gebührenfähiger Aufwand	744.146 €	744.146 €

FRISCHWASSERMENGEN	2020	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 4	381.000 m ³	381.000 m ³

Gebührenobergrenze bei tatsächlicher FK-Verzinsung

Gebührenobergrenze		744.146 €			
-----	=	-----	=	1,95 €/m³	
Frischwassermengen		381.000 m³			

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG DER STADT AULENDORF

Anschaffungskosten	2018	2019	2020
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	6.858.454		
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	-11.089		
Summe	6.847.365		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		11.089	
· BG "Michel-Buck-Straße" Lückenschluss		2.000	
· Zaun am HB "Katzensteig"		20.000	
· Mühlbachverdolung Kolpingstraße/Gerbergasse		46.000	45.000
· Sanierung WL Poststraße		100.000	30.000
· BG "Buchwald" Erschließung		5.000	750.000
· BG "Bildstock" Erweiterung		25.000	20.000
· Erneuerung AZ-Leitung "Schulgässle" bis Eckstraße		146.000	55.000
· Erneuerung AZ-Leitung "Schulgässle" bis Hauptstraße			50.000
· WL "Heinestraße", Erschließung ehem. Spielplatz		7.000	10.000
· Wasserschachtarmaturen, Schieber, Rohre etc.		10.000	10.000
· Herstellung Wasserleitungsgrundstücksanschlüsse		15.000	15.000
· Desinfektionsgerät für Standrohre		7.000	
· Kleinwerkzeuge		1.500	
· Planungsleistungen für Tiefbaumaßnahmen (bleibt Anlage im Bau)		10.000	10.000
Summe		405.589	995.000
Endstand AHK 31.12.	6.847.365	7.252.954	8.247.954
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	6.847.365	6.913.954	8.227.954
Einnahmen	2018	2019	2020
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	159.880		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe	159.880		
Zugänge laut Investitionsplan:			
Summe		0	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	159.880	159.880	159.880
Wasserversorgungsbeiträge	1.394.639		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· WV-Beiträge		3.000	5.000
Summe		3.000	5.000
Endstand Wasserversorgungsbeiträge 31.12.	1.394.639	1.397.639	1.402.639
Endstand Einnahmen 31.12.	1.554.519	1.557.519	1.562.519

**WASSERVERSORGUNG
DER STADT AULENDORF**

Kalkulatorische Kosten		2018	2019	2020
Abschreibung				
Zugang AHK	AfA-Satz		66.589	1.314.000
Zugang AfA	2,50%		1.665	32.850
Abschreibung in €		149.087	150.752	183.602
Auflösung				
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz		0	0
Zugang Auflösung	2,50%		0	0
Auflösung Zuschüsse in €		3.999	3.999	3.999
Zugang Beiträge			3.000	5.000
Zugang Auflösung	2,50%		75	125
Auflösung Beiträge		28.336	28.411	28.536
Auflösung gesamt		32.335	32.410	32.535

**WASSERVERSORGUNG
DES WVV "SCHUSSEN-ROTACHTAL"
ANTEILIG**

Anschaffungskosten	2017	2018	2019	2020
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	11.930.457			
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	-108.632			
Summe	11.821.825			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		108.632		
· Baumaßnahmen des Verbandes			1.046.000	880.000
Summe		108.632	1.046.000	880.000
Endstand AHK 31.12.	11.821.825	11.930.457	12.976.457	13.856.457
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	11.821.825	11.930.457	12.976.457	13.856.457

Einnahmen	2017	2018	2019	2020
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0			
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	0			
Summe	0			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Zuweisungen vom Land				
Summe		0	0	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	0	0	0	0
Endstand Einnahmen 31.12.	0	0	0	0

WASSERVERSORGUNG
DES WVV "SCHUSSEN-ROTACHTAL"
ANTEILIG

Kalkulatorische Kosten		2017	2018	2019	2020
Abschreibung	Ø				
Zugang AHK	AfA-Satz		108.632	1.046.000	880.000
Zugang AfA	2,66%		2.890	27.824	23.408
Abschreibung in €		314.463	317.353	345.177	368.585
anteilige Abschreibung der Stadt Aulendorf in €		110.251	111.264	121.019	129.226
Auflösung	Ø				
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz		0	0	0
Zugang Auflösung	2,66%		0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	0	0	0
anteilige Auflösung der Stadt Aulendorf in €		0	0	0	0

Anteil der Stadt Aulendorf am WVV "Schussen-Rotachtal" lt. Verbandssatzung = **35,06%**

WASSERVERSORGUNG

DES ZV "WV ATZENBERG"

ANTEILIG

Anschaffungskosten	2018	2019	2020
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	1.207.899		
abzügl. enthaltene Anlagen im Bau	0		
Summe	1.207.899		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	
· Baumaßnahmen		45.000	16.000
Summe		45.000	16.000
Endstand AHK 31.12.	1.207.899	1.252.899	1.268.899
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	1.207.899	1.252.899	1.268.899
Einnahmen	2018	2019	2020
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe	0		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· Zuweisungen vom Land		0	0
Summe		0	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	0	0	0
Endstand Einnahmen 31.12.	0	0	0

WASSERVERSORGUNG**DES ZV "WV ATZENBERG"****ANTEILIG**

Kalkulatorische Kosten		2018	2019	2020
Abschreibung	\emptyset			
Zugang AHK	AfA-Satz		45.000	16.000
Zugang AfA	1,23%		554	197
Abschreibung in €		14.797	15.351	15.548
anteilige Abschreibung der Stadt Aulendorf in €		2.220	2.303	2.332
Auflösung	\emptyset			
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz		0	0
Zugang Auflösung	1,23%		0	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	0	0
anteilige Auflösung der Stadt Aulendorf in €		0	0	0

Anteil der Stadt Aulendorf am ZV "WV Atzenberg" lt. Verbandssatzung = **15,00%**

WASSERVERSORGUNG
ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN
FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2016	2017	2018	Ø
Kernstadt Aulendorf gesamt	371.303 m ³	366.519 m ³	376.463 m ³	371.428 m ³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum		
	2020	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	380.000 m ³	380.000 m ³
zuzüglich Eigenbedarf der Stadt für Grünanlagen u. ä., ca.	1.000 m ³	1.000 m ³
	381.000 m ³	381.000 m ³

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss m ³ /h (Q _z)	Anschaff.- kosten €/St.	Einbau- kosten €/St.	Gesamt- kosten €/St.	Bestand 2018 Anzahl	Zugänge		Anzahl gesamt
					2019 Anzahl	2020 Anzahl	
Wasserzähler:							
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 2,5	18,70 €	20,20 €	38,90 €	9	11	0	20
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 2,5	18,70 €	20,20 €	38,90 €	0	1	0	1
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 4	18,30 €	32,40 €	50,70 €	1.503	0	15	1.518
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 4	21,50 €	32,40 €	53,90 €	316	0	9	325
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 10	32,55 €	32,85 €	65,40 €	55	1	1	57
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 10	41,40 €	66,50 €	107,90 €	9	0	0	9
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 16	70,00 €	89,50 €	159,50 €	44	0	0	44
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 16	70,00 €	89,50 €	159,50 €	1	0	0	1
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 25	250,00 €	90,00 €	340,00 €	4	0	0	4
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 15 DN 50	847,90 €	112,00 €	959,90 €	11	0	0	11
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 40 DN 80	1.054,50 €	156,00 €	1.210,50 €	8	0	0	8
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 60 DN 100	1.098,00 €	156,00 €	1.254,00 €	1	0	0	1
Gesamtsummen				1.961	13	25	1.999

WASSERVERSORGUNG**ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN
DURCHSCHNITTliche GESAMTKOSTEN DER ZÄHLER**

	2019	2020	Ø	Ø/Jahr
Kosten der Anschaffung der Zähler lt. Anlage 5.a				
Wasserzähler:				
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 2,5	38,90 €	39,68 €	39,29 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 2,5	38,90 €	39,68 €	39,29 €	
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 4	50,70 €	51,71 €	51,21 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 4	53,90 €	54,98 €	54,44 €	
gewichteter Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Zähleranzahl			51,64 €	6 Jahre
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 10	65,40 €	66,71 €	66,06 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 10	107,90 €	110,06 €	108,98 €	
gewichteter Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Zähleranzahl			71,20 €	: 6 Jahre
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 16	159,50 €	162,69 €	161,10 €	: 6 Jahre
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 25	340,00 €	346,80 €	343,40 €	: 6 Jahre
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 15 DN 50	959,90 €	979,10 €	969,50 €	: 6 Jahre
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 40 DN 80	1.210,50 €	1.234,71 €	1.222,61 €	: 6 Jahre
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 60 DN 100	1.254,00 €	1.279,08 €	1.266,54 €	: 6 Jahre
Sonstige Kosten lt. Angaben der Verwaltung				
Ablesekosten	200,00 €	220,00 €	210,00 €	: 1.999 Zähler
Verwaltungskosten:	5.000,00 €	5.450,00 €	5.225,00 €	: 1.999 Zähler
Bezogene Dienstleistungen/ Wassermeister/Laufende Unterhaltung (Störfälle)	3.800,00 €	4.150,00 €	3.975,00 €	: 1.999 Zähler
				Summe Zählerkosten: 4,71 €
Fixkostenanteile laut Erfolgsplan				
Abschreibung lt. Erfolgsplan:				
- AfA der Stadt		183.602,00 €	183.602,00 €	
- anteilige AfA am WVV "Schussen-Rotachtal"		129.226,00 €	129.226,00 €	
- anteilige AfA am ZV "WV Atzenberg"		2.332,00 €	2.332,00 €	
/. Auflösung lt. Erfolgsplan:				
- Auflösung der Stadt		-32.535,00 €	-32.535,00 €	
- anteilige Auflösung am WVV "Schussen-Rotachtal"		0,00 €	0,00 €	
- anteilige Auflösung am ZV "WV Atzenberg"		0,00 €	0,00 €	
Verzinsung lt. Erfolgsplan:				
- tatsächliche FK-Verzinsung der Stadt laut Verwaltung		21.000,00 €	21.000,00 €	
- anteilige tatsächliche FK-Verzinsung am				
· WVV "Schussen-Rotachtal" laut Verwaltung		10.047,00 €	10.047,00 €	
· ZV "Atzenberg" laut Verwaltung		0,00 €	0,00 €	
			313.672,00 €	
davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil	20%		62.734,40 €	: 6.166 Bemessungseinheiten lt. Anlage 5.c
				Summe Fixkostenanteile: 10,17 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

Wasserzähler Dauer- durchfluss m ³ /h (Q ₃)	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anlage 5.b	ergibt kalkulat. Fixkosten- anteil pro Zähler	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anlage 5.b	Sonstige Kosten pro Zähler lt. Anlage 5.b	ergibt Zähler- gebühr im Jahr	ergibt Zähler- gebühr im Monat	empfohlene Zähler- gebühr im Monat
Größe Q ₃ 2,5 und 4	1.864	2,5	4.660	10,17 €	25,43 €	8,61 €	4,71 €	38,75 €	3,23 €	3,20 €
Größe Q ₃ 10	66	6,0	396	10,17 €	61,02 €	11,87 €	4,71 €	77,60 €	6,47 €	6,40 €
Q ₃ 16	45	10,0	450	10,17 €	101,70 €	26,85 €	4,71 €	133,26 €	11,11 €	11,10 €
Q ₃ 25	4	15,0	60	10,17 €	152,55 €	57,23 €	4,71 €	214,49 €	17,87 €	17,80 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 15 DN 50	11	20,0	220	10,17 €	203,40 €	161,58 €	4,71 €	369,69 €	30,81 €	30,80 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 40 DN 80	8	40,0	320	10,17 €	406,80 €	203,77 €	4,71 €	615,28 €	51,27 €	51,20 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 60 DN 100	1	60,0	60	10,17 €	610,20 €	211,09 €	4,71 €	826,00 €	68,83 €	68,80 €
	1.999		6.166							
										76.023,60 €

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr:

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG**ANLAGENBUCHHALTUNG****DER STADT AULENDORF**

1) Herstellungskosten Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2018		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Immaterielle Anlagegüter	38.296	870	253
· Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	9.543	0	8.746
· Technische Anlagen Betriebsvorrichtungen	1.132.989	44.853	1.016.577
· Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)	492.382	6.371	152.500
· Messeinrichtungen	110.788	6.350	74.492
· Speicheranlagen	733.900	4.136	84.796
· Leitungsnetz	4.260.235	81.438	2.174.295
· Beteiligungen (werden gesondert ermittelt)	0	0	0
· Maschinen und maschinelle Anlagen	27.687	776	4.316
· sonstige Fahrzeuge	31.824	3.537	13.549
· Betriebs- und Geschäftsaustattung	8.470	756	2.796
· GWG	1.251	0	0
· Anlagen im Bau	11.089	0	11.089
Wasserversorgung gesamt	6.858.454	149.087	3.543.409

2) Zuschüsse Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2018		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Grundstücksanschlusskostenersätze	9.201	231	6.871
· Weitere Zuschüsse über Erschließungsträger	150.679	3.768	65.659
Wasserversorgung gesamt	159.880	3.999	72.530

3) Beiträge Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2018		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Beiträge über Erschließungsträger	279.389	6.991	148.315
· WV-Beiträge vor 2003	361.067	2.817	3.947
· WV-Baukostenzuschüsse (WV-Beiträge ab 2003)	754.183	18.528	664.020
Wasserversorgung gesamt	1.394.639	28.336	816.282

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

DES WVV "SCHUSSEN-ROTACHTAL"

1) Herstellungskosten Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2017		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Immaterielle Vermögensgegenstände	1.153.158	56.990	842.314
· Grundstücke der Gewinnung	94.359	0	91.427
· Brunnenhaus	128.300	2.586	1
· Grundstücke der Speicherung	114.065	0	109.379
· sonstige Grundstücke und Gebäude	123.735	2.879	70.228
· Grunddienstbarkeiten	58.077	0	58.075
· Grundstücke ohne Bauten	3.422	0	3.420
· Gewinnungsanlagen	707.834	11.834	257.832
· Bezugsanlagen	33.706	0	0
· Speicheranlagen (Hochbehälter)	5.071.756	181.550	2.028.531
· Speicheranlagen (Messeinrichtungen)	45.556	2.257	9.240
· Leitungsnetz	3.716.326	53.728	584.928
· Steuerleitungen	466.341	169	662
· Fahrzeuge	43.507	0	1
· Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	61.683	2.470	18.924
· Anlagen im Bau	108.632	0	108.632
Wasserversorgung gesamt	11.930.457	314.463	4.183.594

2) Zuschüsse Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2017		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	0	0	0

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

DES ZV "WV ATZENBERG"

1) Herstellungskosten Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2018		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Grundstücke	11.379	0	11.379
· gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	30.992	138	25.180
· Gebäude	283.187	4.911	80.405
· Brunnen	79.584	668	4.677
· Installationen	153.511	3.088	8.484
· Pumpen	11.947	0	0
· Stromanschlüsse	32.477	239	4.557
· Messanlagen	14.613	0	0
· Wasserzähler	25.010	488	976
· Steuerkabel	12.482	0	0
· Druckminderer	358	0	0
· Rohrleitungen	520.553	2.693	149.383
· Luftentfeuchter	10.477	617	0
· Notstromaggregate	21.329	1.955	19.374
Wasserversorgung gesamt	1.207.899	14.797	304.415

2) Zuschüsse Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2018		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	0	0	0

**III. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2019 zu.
2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q_3) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2020 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2020 – 12/2020 wie folgt festgesetzt:

- Wasserverbrauchsgebühr	1,95 € /m ³ Frischwasser
- Zählergrundgebühren:	
· Größe Q_3 2,5 und 4	3,20 €/Monat
· Größe Q_3 10	6,40 €/Monat
· Größe Q_3 16	11,10 €/Monat
· Größe Q_3 25	17,80 €/Monat
· Verbundzähler Größe Q_n 15 DN 50	30,80 €/Monat
· Verbundzähler Größe Q_n 40 DN 80	51,20 €/Monat
· Verbundzähler Größe Q_n 60 DN 100	68,80 €/Monat



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei		Vorlagen-Nr. 30/158/2019																	
Sitzung am 11.12.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Vorberatung																
TOP: 5 Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2020 - Vorberatung																			
<p>Ausgangssituation: Die Kämmerei hat in Zusammenarbeit mit der Firma Schmidt und Häuser die Abwassergebühren für das Jahr 2020 kalkuliert. Grundlage für die Kalkulation ist der Wirtschaftsplan mit Investitionsplanung.</p> <p>Die Gebühren bleiben gleich bzw. sinken geringfügig.</p> <p>Kalkuliert wurden auch die dezentralen Abwassergebühren. Hier gibt es ebenfalls kleinere Änderungen.</p>																			
<p>Beschlussantrag: Der Ausschuss für Umwelt empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegte Gebührenkalkulation vom November 2019 zu. 2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentlichen Einrichtungen „Zentrale Abwasserbeseitigung“ und „Dezentrale Abwasserbeseitigung“ erheben. 3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche. 4. Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt sowohl für den verschmutzungsabhängigen als auch für verschmutzungsunabhängigen Kostenanteil der Maßstab der angelieferten Mengen, wobei beim verschmutzungsabhängigen Kostenanteil die Mengen nach Anlagentyp differenziert werden. 5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu. 6. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu. 7. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt: <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>aus den kalkulatorischen Kosten:</td> <td></td> <td>aus den Betriebsaufwendungen:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>der Mischwasseranlagen</td> <td>27,0 %</td> <td>der Mischwasseranlagen</td> <td>13,5 %</td> </tr> <tr> <td>der Regenwasseranlagen</td> <td>50,0 %</td> <td>der Regenwasseranlagen</td> <td>27,0 %</td> </tr> <tr> <td>der Kläranlage</td> <td>5,0 %</td> <td>der Kläranlage</td> <td>1,2 %</td> </tr> </table> 8. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2020 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht. 9. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt: 				aus den kalkulatorischen Kosten:		aus den Betriebsaufwendungen:		der Mischwasseranlagen	27,0 %	der Mischwasseranlagen	13,5 %	der Regenwasseranlagen	50,0 %	der Regenwasseranlagen	27,0 %	der Kläranlage	5,0 %	der Kläranlage	1,2 %
aus den kalkulatorischen Kosten:		aus den Betriebsaufwendungen:																	
der Mischwasseranlagen	27,0 %	der Mischwasseranlagen	13,5 %																
der Regenwasseranlagen	50,0 %	der Regenwasseranlagen	27,0 %																
der Kläranlage	5,0 %	der Kläranlage	1,2 %																

- Schmutzwasserbeseitigung:
- Restliche Kostenüberdeckung aus 2015 in Höhe von 74.666 €
- Kostenüberdeckung aus 2017 in Höhe von 49.131 €
- Teilweise Kostenüberdeckung aus 2018 in Höhe von 20.800 €
- Niederschlagswasserbeseitigung:
- Kostenunterdeckung aus 2016 in Höhe von – 12.858 €
- Kostenunterdeckung aus 2017 in Höhe von – 1.135 €

10. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum 01/2020 bis 12/2020 wie folgt festgesetzt:

Zentrale Abwasserbeseitigung:

- Schmutzwassergebühr: 1,89 €/m³ Frischwasser
- ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer: 1,44 €/m³ Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr: 0,58 €/m² überbaute und befestigte Fläche

11. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der dezentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2020 – 12/2020 wie folgt geändert (jeweils zuzüglich Abfuhrkosten des Unternehmers):

- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung: 26,05 Euro/m³ Abfuhrmenge
- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung: 26,79 Euro/m³ Abfuhrmenge
- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierterjährlicher und längerer Leerung: 27,10 Euro/m³ Abfuhrmenge
- Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung (Mehrkammerausfallgruben): 51,25 Euro/m³ Abfuhrmenge
- Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung (Mehrkammerabsetzgruben): 56,50 Euro/m³ Abfuhrmenge

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

Anlagen:
Kalkulation

Beschlussauszüge für Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 02.12.2019



**KALKULATION DER ZENTRALEN UND
DEZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN
FÜR DAS JAHR 2020**

Stand: 11/2019

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	4
I.2.	Rechtsgrundlagen	5
I.3.	Gesplittete Abwassergebühr	6
I.4.	Ermessensentscheidungen	8
I.5.	Öffentliche Einrichtung	9
I.6.	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands	10
a)	Abschreibung/Auflösung	10
b)	Anlagekapitalverzinsung	11
c)	Schätzungen und Prognosen	11
d)	Grundstücksanschlusskosten	12
I.7.	Straßenentwässerungsanteil	13
I.8.	Gemeindebetreff	14
I.9.	Kostendeckung	15
I.10.	Schwachverschmutzer	16
I.11.	Dezentrale Abwasserbeseitigung	17
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühren	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen	19
	A. ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG	
	Erfolgsplan 2020	22
	Feststellung der Straßenentwässerungsanteile	27
	Kostenverteilung Erfolgsplan	29
	Berechnung der Schmutzwassergebühr	30
	Berechnung der Niederschlagswassergebühr	32
	Anlagen zur Kalkulation:	
	Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	
1.	des Mischwasserbereichs	34
2.	des Schmutzwasserbereichs	36
3.	des Regenwasserbereichs	38
4.	der Kläranlage	40
5.	Ermittlung der voraussichtlichen Schmutzwassermengen	42
6.	Ermittlung der voraussichtlich angeschlossenen überbauten und befestigten Flächen	43
	Darstellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse aus Vorjahren	
7.	der Schmutzwasserbeseitigung	44
8.	der Niederschlagswasserbeseitigung	45
	Berechnungsgrundlagen	46

INHALTSVERZEICHNIS

B. DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG	
Berechnung der dezentralen Abwassergebühren.....	54
Anlagen zur Kalkulation:	
9. Ermittlung der voraussichtlich dezentralen Abwassermengen.....	58
Berechnungsgrundlagen.....	60
III. Beschlussantrag	62

**I. ERLÄUTERUNGEN
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Betriebswerke der Stadt Aulendorf haben uns mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der zentralen und dezentralen Abwassergebühren für das Jahr 2020 beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für das Jahr 2020 haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2020, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2018 sowie die Investitionsplanung bis 2020 erhalten.

Die zum Ausgleich eingestellten gebührenrechtlichen Ergebnisse der Vorjahre wurden durch entsprechende Nachkalkulationen ermittelt.

Wir möchten uns bei Frau Johler von der Stadtverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 28. November 2019

Robert Häuser

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebskosten der Abwasserbeseitigung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (=Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

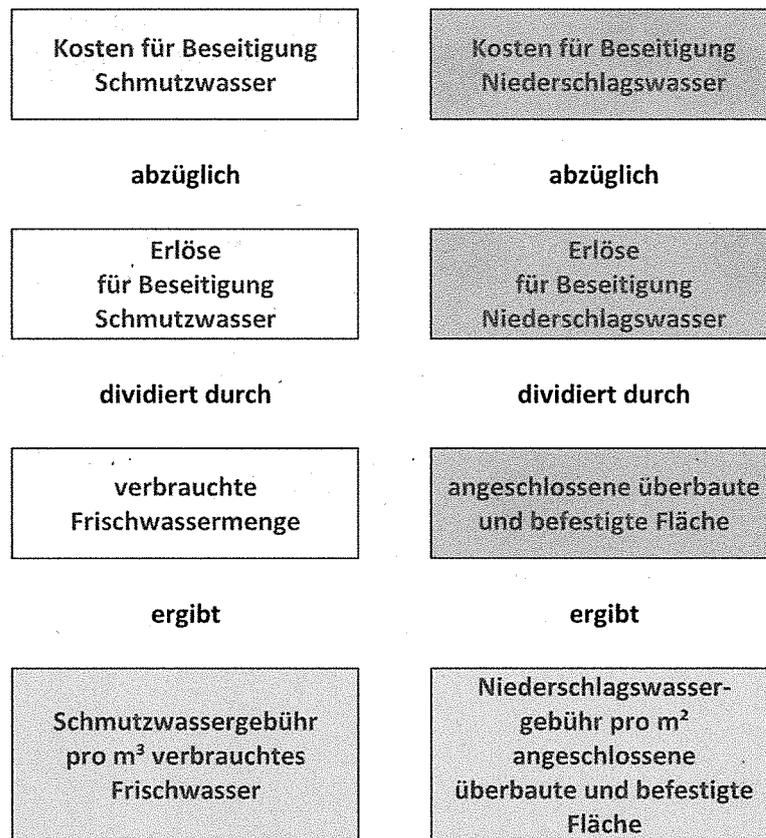
Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) vom 11.03.2010, AZ 2 S 2938/08 ist die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr nicht mehr zulässig, da sie dem Gleichheitssatz sowie dem Äquivalenzprinzip widerspricht. Daher musste in den Kommunen die gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden. Danach werden für die beiden Teilleistungsbereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennte Abwassergebühren nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben.

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. GESPLITTETE ABWASSERGEBÜHR

Die Stadt Aulendorf hat in ihrer Abwassersatzung getrennte Gebührensätze für die Schmutz- bzw. die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt. Da diesen Gebührensätzen unterschiedliche Verteilungsmaßstäbe zugrunde liegen, muss bei der Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren zwischen den Kostenträgern "Schmutzwasserbeseitigung" und "Niederschlagswasserbeseitigung" unterschieden werden.

Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr



Im Rahmen einer Gesamtkalkulation ist sicher zu stellen, dass der Nutzer eines Teilleistungsbereiches nicht mit Kosten des anderen Teilleistungsbereiches belastet wird. Allerdings werden die betreffenden Kosten bisher nicht in Form einer Kostenstellenrechnung getrennt erfasst. Deshalb haben wir uns bei der vorliegenden Kalkulation für die Aufteilung der Mischwasserkosten an den Empfehlungen des Gemeindetages (BWGZ 21/2001) orientiert. Hiernach werden für die Aufteilung der Betriebs- und kalkulatorischen Kosten nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils folgende Verhältnisse angewandt:

Mischwasserbereich

(MW-Kanalisation, MW-Regenbecken und MW-Sammler)

Betriebskosten	50 % Schmutzwasser	50 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten	60 % Schmutzwasser	40 % Niederschlagswasser

Kläranlage

Betriebskosten	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser

Die Kosten der Trennkanalisation können direkt der Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation zugeordnet werden.

Die so ermittelten gebührenfähigen Kosten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden auf den jeweiligen Gebührenmaßstab verteilt.

So gilt in der Stadt Aulendorf für die Schmutzwassergebühr weiterhin die bezogene Frischwassermenge als Maßstab, während für die Niederschlagswassergebühr die bebaute und befestigte Fläche, unterschieden nach Versiegelungsgraden, festgelegt ist.

I.4. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Höhe des Straßenentwässerungsanteils
- Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlags
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

I.5. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Betriebswerke Aulendorf führen die Abwasserbeseitigung laut § 1 der Abwassersatzung als eine öffentliche Einrichtung.

Diese besteht aus einem, technisch nicht getrennten Entsorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.6. ERMITTLUNG DES GEBÜHRENFÄHIGEN AUFWANDS

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2020 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Mit der Verwaltung wurden Prognosen über die weitere Entwicklung der einzelnen Ansätze erarbeitet.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2018 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 bis 4).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den "angemessenen Abschreibungen" nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Stadt Aulendorf errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode

Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode

Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet. Bei einem Eigenbetrieb können anstatt kalkulatorischer Zinsen die tatsächlichen Fremdzinsen sowie eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals berücksichtigt werden.

Deshalb wurde in der vorliegenden Gebührenkalkulation keine kalkulatorische Verzinsung nach KAG berücksichtigt, sondern die tatsächliche Zinsbelastung aus Fremdkrediten. Da der Eigenbetrieb über kein Eigenkapital verfügt, konnte keine Eigenkapitalverzinsung angesetzt werden.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlusskosten

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses werden seit dem 01.01.2012 über den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal abgegolten.

Davor hat die Stadt diese Kosten dem jeweiligen Anschlussnehmer in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt (Kostenersatzregelung). Da diese Kostenersätze dem Gebührenzahler zu Gute kommen müssen, deren genaue Höhe aber nicht bekannt ist, wurden sie in der vorangegangenen Gebührenkalkulation zum Stand 31.12.2011 sachgerecht in Höhe von 15 % der damaligen Kanalkosten geschätzt. Die entsprechende Auflösung dieser Kostenersätze wird demnach gebührenmindernd berücksichtigt.

I.7. STRAßENTWÄSSERUNGSANTEIL

Laut § 17 Absatz 3 KAG muss auf der Kostenseite der Gebührenkalkulation ein Straßenentwässerungsanteil abgesetzt werden.

Die Abwasserbeseitigung der Stadt Aulendorf geschieht sowohl im Mischsystem als auch im Trennsystem. Laut einer in der Vergangenheit durchgeführten Berechnung für die Stadt Aulendorf beträgt der Straßenentwässerungsanteil im Mischsystem **27 %** der kalkulatorischen Kosten. Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sind **50 %** als Straßenentwässerungsanteil abzusetzen (BverwG Urteil v. 09.12.1983, Urteil des Senats vom 18.07.1985).

Entsprechend der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beitragssätze (Globalberechnung) zieht man **5 %** aus den reinen Kläranlagenkosten als Straßenentwässerungsanteil ab. Aus den Kosten der Zuleitungssammler und Regenbecken (Mischwasser) werden ebenfalls **25 %** der kalkulatorischen Kosten abgesetzt.

Bei den Betriebskosten sind nach Berechnungen des Gemeindetags als repräsentative Werte **1,2 %** von den Kläranlagen, **13,5 %** aus den Mischwasserkosten der Kanalisation, Zuleitungssammler und Regenbecken sowie **27 %** aus den Regenwasserkosten abzusetzen.

Um die Straßenentwässerungsanteile korrekt ermitteln zu können, werden sowohl die Betriebskosten als auch die kalkulatorischen Kosten auf die entsprechenden Kostenarten aufgeteilt.

Die Aufteilung der Betriebskosten wird nach Absprache mit der Verwaltung anhand von konkreten Haushaltszahlen vorgenommen. Nur wo dies nicht möglich ist, wird ein sachgerechter Schlüssel anhand der prozentualen Verhältnisse der Restbuchwerte aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Für die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten wird der Anlagenachweis der Abwasserbeseitigung in Kostenarten zerlegt (siehe Berechnungsgrundlagen). Die sich daraus ergebenden Kostenanteile werden in den Anlagen der Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau übernommen und entsprechend auf den Kalkulationszeitraum hochgerechnet.

Sämtliche berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter wurden für die Einrichtung "Abwasserbeseitigung" gewährt. Demnach sind diese bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile zu berücksichtigen.

I.8. GEMEINDEBETREFF

Da in den Gesamtkosten der Schmutzwasserbeseitigung auch Kostenanteile der Stadt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abwasserbeseitigung" enthalten sind, sind die in öffentlichen Gebäuden gemessenen Schmutzwassermengen ebenfalls in der voraussichtlichen Gesamtschmutzwassermenge enthalten.

Dagegen werden die Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung um Straßenentwässerungsanteile (siehe I.7) reduziert. Deshalb sind auf der Leistungsseite die öffentlichen Straßen- und sonstigen Verkehrsflächen nicht zu berücksichtigen. Die sonstigen im Eigentum der Stadt stehenden Flächen sind in den der Kalkulation zu Grunde liegenden befestigten Flächen enthalten und damit berücksichtigt.

I.9. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Bei der Berücksichtigung der Ergebnisse der vorangegangenen Bemessungszeiträume wird auch beachtet, ob bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze ein politisch in Kauf genommener Verlust entstanden ist, der eventuell nicht mehr ausgeglichen werden darf.

Folgende gebührenrechtliche Ergebnisse werden in der vorliegenden Gebührenkalkulation zum Ausgleich eingestellt (siehe Anlagen 7 und 8):

a) Schmutzwasserbeseitigung

- | | |
|--|----------|
| - Restliche Kostenüberdeckung aus 2015 in Höhe von | 74.666 € |
| - Kostenüberdeckung aus 2017 in Höhe von | 49.131 € |
| - Teilweise Kostenüberdeckung aus 2018 in Höhe von | 20.800 € |

Die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus 2016 in Höhe von -70.841 € sowie die ausgleichspflichtige restliche Kostenüberdeckung aus 2018 in Höhe von 14.434 € werden jeweils fristgerecht in den folgenden Kalkulationen zum Ausgleich eingestellt.

a) Niederschlagswasserbeseitigung

- | | |
|---|-----------|
| - Kostenunterdeckung aus 2016 in Höhe von | -12.858 € |
| - Kostenunterdeckung aus 2017 in Höhe von | -1.135 € |

Die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung aus 2018 in Höhe von 27.453 € wird fristgerecht in einer der folgenden Kalkulationen zum Ausgleich eingestellt.

I.10. SCHWACHVERSCHMUTZER

Da für das seit 1998 privat geführte Thermalbad eine vertragliche Vereinbarung über die Erhebung einer ermäßigten Abwassergebühr besteht, wurde bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr ein Gebührenabschlag für Großabnehmer berücksichtigt. Dabei erfolgt die Finanzierung dieses Abschlags durch eine gleichmäßige Verteilung des entstehenden Abmangels auf die gesamten Schmutzwassermengen, so dass die Gebühren insgesamt voll kostendeckend sind.

Aufgrund der Einleitung von nur schwach verschmutztem Abwasser gewährt die Stadt Aulendorf diesem Betrieb eine Ermäßigung in Höhe von 23,5 %. Durch diesen Leichtverschmutzerabschlag kann einem Großverbraucher von Frischwasser mit einer unterdurchschnittlichen Verschmutzung des eingeleiteten Abwassers Rechnung getragen werden (OVG Schleswig, U. v. 29.10.1991 – 2 L 144/91).

I.11. DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

Laut Normenkontrollurteil des VGH (11.05.1995 – 2S 2568/92) ist der bei der zentralen Abwasserbeseitigung anzuwendende Frischwassermaßstab bei der Bemessung der Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben unzulässig. Hier muss sich die Bemessung an der abgefahrenen Menge orientieren.

Deshalb liegt dieser Kalkulation die nutzungsorientierte Berechnungsmethode zugrunde, die in der BWGZ 5/1996 aufgrund einer Untersuchung der VEDEWA vorgeschlagen wurde und dieser Rechtsprechung gerecht wird.

Die dezentrale Entsorgung der Abwässer aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadt Aulendorf erfolgt ausschließlich in der Kläranlage "Aulendorf".

Die ermittelten Gebührenobergrenzen der dezentralen Abwasserbeseitigung ergeben sich aus dem anteiligen Betriebs- und Verwaltungsaufwand sowie den anteiligen kalkulatorischen Kosten der Kläranlage "Aulendorf". Abfuhrkosten sind hier nicht enthalten.

Um die anteiligen Kosten der dezentralen Entsorgung ermitteln zu können, müssen zunächst die Kosten der Kläranlage "Aulendorf" in schmutzfrachtabhängige Kosten und in schmutzfrachtunabhängige Kosten aufgeteilt werden. Die schmutzfrachtabhängigen Kosten werden anschließend nach einem gewichteten Anteil der dezentralen Mengen aufgeteilt, die schmutzfrachtunabhängigen Kosten nach einem ungewichteten Anteil (siehe Anlage 9).

II. KALKULATION

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN

A) Zentrale Schmutzwassergebühr Frischwasser pro m ³	im Zeitraum 2020
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren	1,89
ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer mit Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren	1,44

nachrichtlich: Schmutzwassergebühr aktuell 1,89 €/m³

B) Zentrale Niederschlagswassergebühr überbaute und befestigte Flächen pro m ²	im Zeitraum 2020
kostendeckende Gebührenobergrenze ohne Ausgleich der Kostenüber- und unterdeckungen aus Vorjahren	0,56 €
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Kostenunterdeckungen aus Vorjahren	0,58 €

nachrichtlich: Niederschlagswassergebühr aktuell 0,59 €/m²

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN**

C) Dezentrale Abwassergebühren (ohne Abfuhrkosten) pro m ³	im Zeitraum 2020
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	26,05 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	26,79 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder größerem Leerungsintervall	27,10 €
Kleinkläranlagen Ausfaulgruben	51,25 €
Kleinkläranlagen Absetzgruben	56,50 €

II.A ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN

2020

Aufwendungen Bezeichnung	Plan- ansatz 2020 in €	davon				davon SW-Anteil der Klär- anlage (*) in €	davon Aufteilung lt. Verwaltung auf verschmutzungs-		davon Anteil dez. Abwasserbeseitigung	
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €		unabhängig in €	abhängig in €	unabhängig 0,00% in €	abhängig 0,07% in €
(3) Strombezug	105.000	840	1.680	0	102.480	91.125	0	91.125	0	64
(3) Heizung (Unterhalt Ölbezug)	1.000	8	16	0	976	868	0	868	0	1
(3) Wasserbezug	2.200	0	0	0	2.200	1.956	0	1.956	0	1
(1) Treibstoffe	1.200	603	88	197	312	277	0	277	0	0
(3) Abwasseruntersuchung Kläranlage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(1) Werkstattinrichtung	300	151	22	49	78	69	0	69	0	0
(3) Wartung BHKW Kläranlage	8.800	0	0	0	8.800	7.825	7.825	0	0	0
(2) Unterhaltung Kanainetz	65.000	39.975	7.735	17.290	0	0	0	0	0	0
(3) Entsorgung des Klärschlamm	65.000	0	0	0	65.000	57.798	0	57.798	0	40
(3) Sonstige Entsorgung	17.000	0	0	0	17.000	15.116	0	15.116	0	11
(3) Unterhaltung Kläranlage	80.000	0	0	0	80.000	71.136	0	71.136	0	50
(3) Unterhaltung Fuhrpark	1.500	0	0	0	1.500	1.334	1.334	0	0	0
(3) Unterhaltung Retentionsbecken	1.500	0	0	1.500	0	0	0	0	0	0
(3) Unterhaltung Regenüberlaufbecken	12.500	12.500	0	0	0	0	0	0	0	0
(3) Unterh. städt. Pumpendruckleitungen	5.000	0	5.000	0	0	0	0	0	0	0
(2) Reinigung Kanäle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(2) Planfortschreibung	2.500	1.537	298	665	0	0	0	0	0	0
(2) Umsetzung Eigenkontrollverordnung	100.000	61.500	11.900	26.600	0	0	0	0	0	0
Materialaufwand	468.500	117.114	26.739	46.301	278.346	247.504	9.159	238.345	0	167

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN

2020

Aufwendungen Bezeichnung	Plan- ansatz 2020 in €	davon				davon SW-Anteil der Klär- anlage (*) in €	davon Aufteilung it. Verwaltung auf verschmutzungs- abhängig		davon Anteil dez. Abwasserbeseitigung verschmutzungs- abhängig	
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €		unabhängig in €	abhängig in €	unabhängig 0,00% in €	abhängig 0,07% in €
Personalaufwand	(3) 134.000	13.400	0	0	120.600	107.238	0	107.238	0	75
Abwasserabgabe	(3) 75.000	0	75.000	0	0	0	0	0	0	0
Rundfunkgebühren	(1) 100	0	0	0	100	89	89	0	0	0
Beiträge, Mitgliedschaften	(1) 650	326	48	107	169	150	150	0	0	0
Versicherungen	(3) 4.500	0	0	0	4.500	4.001	4.001	0	0	0
Bürobedarf, Drucksachen	(1) 0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fachliteratur	(1) 0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Postaufwand	(1) 2.800	1.407	206	460	727	646	646	0	0	0
Telefonaufwand	(1) 3.500	1.759	257	575	909	808	808	0	0	0
Fahrtkosten Rufbereitschaft	(1) 500	251	37	82	130	116	116	0	0	0
Rechts- und Beratungsaufwand	(1) 20.000	10.052	1.470	3.286	5.192	4.617	4.617	0	0	0
EDV-Aufwand	(1) 15.000	7.538	1.103	2.465	3.894	3.463	3.463	0	0	0
Verwaltungskostenbeitrag Stadt	(1) 208.400	104.742	15.317	34.240	54.101	48.107	48.107	0	0	0
Dienst- und Schutzkleidung	(1) 350	175	26	58	91	81	81	0	0	0
Aus- und Fortbildung	(1) 300	151	22	49	78	69	69	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	(1) 50	25	4	8	13	12	12	0	0	0
Kontoführungsgebühren	(1) 800	402	59	131	208	185	185	0	0	0
Kfz-Steuer	(3) 350	0	0	0	350	311	311	0	0	0
Sonstige betrieblichen Aufwendungen	332.300	126.828	93.549	41.461	70.462	62.655	62.655	0	0	0
Summe Betriebsaufwand	934.800	257.342	120.288	87.762	469.408	417.397	71.814	345.583	0	242

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN

2020

Aufwendungen Bezeichnung	Plan- ansatz 2020 in €	davon				davon SW-Anteil der Klär- anlage (*) in €	davon Aufteilung lt. Verwaltung auf verschmutzungs- abhängig		davon Anteil dez. Abwasserbeseitigung verschmutzungs- abhängig	
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €		unabhängig 0,00% in €	abhängig 0,07% in €	unabhängig 0,00% in €	abhängig 0,07% in €
Kalkulatorische Kosten:										
- Abschreibungen:										
· MW-Bereich der Stadt laut Anlage 1	403.149	403.149								
· SW-Bereich der Stadt laut Anlage 2	52.992	52.992	102.473		280.254		199.721	0	140	
· RW-Bereich der Stadt laut Anlage 3	102.473									
· Kläranlage der Stadt laut Anlage 4	280.254				280.254		199.721	0	140	
Summe Abschreibungen	838.868	403.149	52.992	102.473	280.254		39.896	0	140	
- Verzinsung:										
· MW-Bereich der Stadt laut Anlage 1	156.952	156.952								
· SW-Bereich der Stadt laut Anlage 2	18.078	18.078	52.186		97.784		13.920	0	49	
· RW-Bereich der Stadt laut Anlage 3	52.186									
· Kläranlage der Stadt laut Anlage 4	97.784				97.784		13.920	0	49	
Summe Verzinsung	325.000	156.952	18.078	52.186	97.784		53.816	0	189	
Summe kalkulatorische Kosten	1.163.868	560.101	71.070	154.659	378.038		269.406	0	189	
Summe Aufwendungen	2.098.668	817.443	191.358	242.421	847.446		125.630	0	431	

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN

2020

Erträge Bezeichnung	Plan- ansatz 2020 in €	davon				davon SW-Anteil der Klär- anlage (*) in €	davon Aufteilung lt. Verwaltung auf verschmutzungs-		davon Anteil dez. Abwasserbeseitigung verschmutzungs-			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €		unabhängig in €	abhängig in €	unabhängig 0,00% in €	abhängig 0,07% in €		
											in €	in €
Erlöse dezentrale Abwasserbeseitigung	904				904							
Abwassererstattung Atzenberg (1)	3.000	1.507	221	493	779	693	0	693	0	0	0	0
Erlöse Dritter (1)	500	251	37	82	130	116	116	0	0	0	0	0
Erträge aus Nachaktivierung <i>dieser Betrag ist in den Berechnungsgrundlagen unter Ziffer 5) berücksichtigt</i>	0											
Verzinsung Rückstellungen (1)	50	25	4	8	13	12	12	0	0	0	0	0
Säumniszuschläge (1)	500	251	37	82	130	116	116	0	0	0	0	0
Mahngebühren (1)	200	100	15	33	52	46	46	0	0	0	0	0
Sonstige betriebl. Erträge	5.154	2.134	314	698	2.008	983	290	693	0	0	0	0
Summe Betriebserträge	5.154	2.134	314	698	2.008	983	290	693	0	0	0	0

(1) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte der gesamten Abwasserbeseitigung zum 31.12.

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte des Kanalbereichs zum 31.12.

(3) = Aufteilung nach Angaben der Verwaltung

*SW Anteil der Kläranlage = 88,92% (Kosten abz. Straßentwässerungsanteil 1,2% abz. NW-Anteil 10%)

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN

2020

Erträge Bezeichnung	Plan- ansatz 2020 in €	davon				davon SW-Anteil der Klär- anlage (*) in €	davon Aufteilung lt. Verwaltung auf verschmutzungs- abhängig		davon Anteil dez. Abwasserbeseitigung verschmutzungs- abhängig	
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €		unabhängig in €	abhängig in €	unabhängig 0,00% in €	abhängig 0,07% in €
- Auflösung der Zuschüsse:										
· MW-Bereich der Stadt laut Anlage 1	85.143									
· SW-Bereich der Stadt laut Anlage 2	9.104		9.104							
· RW-Bereich der Stadt laut Anlage 3	18.597			18.597						
· Kläranlage der Stadt laut Anlage 4	2.219				2.219		316	1.581	0	
Summe Auflösungen der Zuschüsse	115.063	85.143	9.104	18.597	2.219		316	1.581	0	
- Auflösung der Beiträge:										
· MW-Bereich der Stadt laut Anlage 1	65.048									
· SW-Bereich der Stadt laut Anlage 2	8.210		8.210							
· RW-Bereich der Stadt laut Anlage 3	18.352			18.352						
· Kläranlage der Stadt laut Anlage 4	47.836				47.836		6.810	34.090	0	
Summe Auflösungen der Beiträge	139.446	65.048	8.210	18.352	47.836		6.810	34.090	0	
Summe Auflösungen	254.509	150.191	17.314	36.949	50.055		7.126	35.671	0	
Summe Erträge	259.663	152.325	17.628	37.647	52.063		7.416	36.364	0	

ABWASSERBESEITIGUNG

FESTSTELLUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEILE

2020

	2020
Aufwendungen	2.098.668
./. Erträge	-259.663
Nettoaufwendungen	1.839.005

abzüglich Straßenentwässerungsanteile:

- aus dem Betriebsaufwand des Mischwasserbereich (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

reiner Betriebsaufwand		257.342	
./. reine Betriebserträge		-2.134	
Straßenentwässerungsanteil	13,5%	255.208	-34.453

- aus dem Betriebsaufwand des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

reiner Betriebsaufwand		87.762	
./. reine Betriebserträge		-698	
Straßenentwässerungsanteil	27,0%	87.064	-23.507

- aus dem Betriebsaufwand der Kläranlage

reiner Betriebsaufwand		469.408	
./. reine Betriebserträge		-2.008	
Straßenentwässerungsanteil	1,2%	467.400	-5.609

- aus den kalkul. Kosten des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

kalkulatorische Kosten:			
· Abschreibungen laut EP		403.149	
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 1		-41.367	
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 1		191.347	
./. enth. Grundstücksanschlusskostensätze laut Anlage 1		-20.209	
· Auflösung der Zuschüsse laut EP		-85.143	
./. enth. Grundstücksanschlusskostensätze laut Anlage 1		16.655	
Straßenentwässerungsanteil	27,0%	464.432	-125.397

- aus den kalkulatorischen Kosten des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

kalkulatorische Kosten:			
· Abschreibungen laut EP		102.473	
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 3		-14.039	
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 3		63.181	
./. enth. Grundstücksanschlusskostensätze laut Anlage 3		-7.270	
· Auflösung der Zuschüsse laut EP		-18.597	
./. enth. Grundstücksanschlusskostensätze laut Anlage 3		7.204	
Straßenentwässerungsanteil	50,0%	132.952	-66.476

- aus den kalkulatorischen Kosten der Kläranlage

kalkulatorische Kosten:			
· Abschreibungen laut EP		280.254	
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 4		116.745	
· Auflösung der Zuschüsse laut EP		-2.219	
Straßenentwässerungsanteil	5,0%	394.780	-19.739

Summe Straßenentwässerungsanteil		-275.181
---	--	-----------------

Gebührenfähige Kosten	1.563.824
------------------------------	------------------

ABWASSERBESEITIGUNG**ERFOLGSPLAN****2020**

Bezeichnung	Plan- ansatz 2020 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW Bereich in €	Klär- anlage in €
Summe Betriebsaufwendungen	934.800	257.342	120.288	87.762	469.408
abzügl. Summe Betriebserträge	-5.154	-2.134	-314	-698	-2.008
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-63.569	-34.453	0	-23.507	-5.609
Betriebsaufwand netto	866.077	220.755	119.974	63.557	461.791
Summe kalkulatorische Kosten	1.163.868	560.101	71.070	154.659	378.038
abzügl. Summe Auflösungen	-254.509	-150.191	-17.314	-36.949	-50.055
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-211.612	-125.397	0	-66.476	-19.739
Kalkulatorische Kosten netto	697.747	284.513	53.756	51.234	308.244
Summe Aufwendungen netto	1.563.824	505.268	173.730	114.791	770.035

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN AUFWANDSVERTEILUNG 2020

Bezeichnung	Plan ansatz 2020 in €	davon						
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €			
		Schmutz- wasseranteil 50% in €	Regen- wasseranteil 50% in €					
Summe Betriebsaufwand netto	866.077	110.377	110.378	119.974	63.557	415.612	46.179	461.791

Bezeichnung	Plan ansatz 2020 in €	davon						
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €			
		Schmutz- wasseranteil 60% in €	Regen- wasseranteil 40% in €					
Summe kalkulatorische Kosten netto	697.747	170.708	113.805	53.756	51.234	277.420	30.824	308.244

Summe gebührentfähiger Aufwand	1.563.824	281.085	224.183	173.730	114.791	693.032	77.003	77.003
davon								
Aufwand für Schmutzwasser	1.147.847							
Aufwand für Regenwasser	415.977							

73,40%
26,60%

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNG DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR

2020

Gebührenfähiger Aufwand im Kalkulationszeitraum
1.147.847 €
1.147.847 €

Geschätzte Schmutzwassermengen im Kalkulations- zeitraum laut Anlage 5	
2020	539.710 m ³
Summe gesamt	539.710 m³

GEBÜHREBERECHNUNG - Schmutzwassergebühr

Gebührenobergrenze	1.147.847 €	=	-----	=	2,12 €/m³

Frischwassermengen	539.710 m³				

Ermittlung der Gebührensätze bei Berücksichtigung des Schwachverschmutzerabschlags:

- kostendeckende Abwassergebühr

Gebührenobergrenze	1.147.847 €	=	-----	=	2,17 €/m³

Frischwassermengen gewichtet	528.028 m³				

- ermäßigte Abwassergebühr für Schwachverschmutzer	-23,50%	=	-----	=	1,66 €/m³

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNG DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR

2020

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Schmutzwassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüber- und -unterdeckungen laut Anlage 7

restliche Überdeckung aus 2015	-74.666 €
Überdeckung aus 2017	-49.131 €
teilweise Überdeckung aus 2018	-20.800 €
	-144.597 €

Gebühreobergrenze	1.003.250 €	1,85 €/m³
-------------------	-------------	-----------------------------

Ermittlung der Gebührensätze bei Berücksichtigung des Schwachverschmutzerabschlags:

- kostendeckende Abwassergebühr

Gebühreobergrenze	1.003.250 €			
-----	= -----	=	=	1,89 €/m³
Frishwassermengen gewichtet	528.028 m ³			

- ermäßigte Abwassergebühr für Schwachverschmutzer	-23,50%			
		=	=	1,44 €/m³

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNG DER NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

2020

Gebührenfähiger Aufwand im Kalkulationszeitraum
415.977 €
415.977 €

Voraussichtlich überbaute und befestigte Fläche laut Anlage 6	
2020	736.000 m ²
Summe gesamt	736.000 m²

GEBÜHREBERECHNUNG - Niederschlagswassergebühr

Gebührenobergrenze	415.977 €	=	-----	=	0,56 €/m²

überbaute und befestigte Fläche	736.000 m²				

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Niederschlagswassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresunterdeckungen laut Anlage 8

Unterdeckung aus 2016	12.858 €
Unterdeckung aus 2017	1.135 €
	13.993 €

Gebührenobergrenze	429.970 €	0,58 €/m²
---------------------------	------------------	-----------------------------

Anlagen zur Kalkulation

ABWASSERBESEITIGUNG

MW-BEREICH DER STADT

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2018	2019	2020
MW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	18.702.247		
abzügl. Anlagen im Bau	-83.835		
Summe in €	18.618.412		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		83.835	
· MW-Sanierung "Poststraße"		300.000	50.000
· MW-Kanalisation BG "Buchwald"		20.000	100.000
· MW-Kanalisation BG "Bildstock"			140.000
· Erschließung MW-Kanalisation "Heinestraße", ehem. Spielplatz	46.500		47.000
· Planungsleistungen für Tiefbaumaßnahmen	20.000		20.000
· MW-Kanalisation Lückenschluss BG "Michel-Buck-Straße"			32.000
· Pumpen, Schieber, Rohre	10.000		10.000
· MW-Grundstücksanschlüsse	15.000		15.000
· Erneuerung von Pumpwerken (Pumpen, Hydraulik, Elektrik)			400.000
· RÜB Tannhausen Betonsanierung Optimierung Trockenwetterablaufgerinne			150.000
· RÜB Aulendorf Mitte-Ost, sowie Blönried-Steinenbach Betonsanierung Beckenbode			100.000
· Imterstraße -Sickerschacht			35.000
· Schulgässle, Erneuerung AZ-Leitung bis Eckstraße			75.000
· Tannhausener Straße, BA 1			20.000
· Ortungsaufsatz auf vorhandene Schiebekamera			2.500
· Sanierung Hauptstraße			125.000
· Erschließung BG Tafesch mit Retentionsbecken		909.000	
· Mühlbachverdolung Gerbergasse/Kolpingstraße		197.000	
Summe		1.601.335	1.321.500
Endstand AHK 31.12. in €	18.618.412	20.219.747	21.541.247
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	18.618.412	19.833.247	21.501.247
Einnahmen	2018	2019	2020
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:			
MW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	4.320.196		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe in €	4.320.196		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr			
Summe		0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	4.320.196	4.320.196	4.320.196
Beiträge:			
MW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	3.058.595		
anteilige Beitragszugänge lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		10.131	10.131
Summe		10.131	10.131
Endstand Anteil. Beiträge 31.12. in €	3.058.595	3.068.726	3.078.857
Endstand Einnahmen 31.12. in €	7.378.791	7.388.922	7.399.053

ABWASSERBESEITIGUNG

MW-BEREICH DER STADT

Kalkulatorische Kosten	2018	2019	2020
Abschreibung			
Zugang AHK	AfA Satz	1.214.835	1.668.000
Zugang AfA	2,00%	24.297	33.360
Abschreibung in €	345.492	369.789	403.149
Anteil Grundstücksanschlusskosten	36.571	39.850	41.367
Auflösung			
Zugang Zuschüsse	Ø	0	0
Zugang Auflösung	Auflös.Satz	0	0
	2,00%	0	0
Auflösung Zuschüsse in €	85.143	85.143	85.143
Anteil Grundstücksanschlusskostenersätze	16.655	16.655	16.655
Zugang Beiträge		10.131	10.131
Zugang Auflösung	2,00%	203	203
Auflösung Beiträge in €	64.642	64.845	65.048
Auflösung gesamt in €	149.785	149.988	150.191
Verzinsung			
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.	18.618.412	19.833.247	21.501.247
aufgelaufene Abschreibung	9.684.928	10.054.717	10.457.866
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	8.933.484	9.778.530	11.043.381
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.	4.320.196	4.320.196	4.320.196
aufgelaufene Auflösung	2.534.803	2.619.946	2.705.089
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	1.785.393	1.700.250	1.615.107
Ursprungswert Beiträge 31.12.	3.058.595	3.068.726	3.078.857
aufgelaufene Auflösung	1.402.976	1.467.821	1.532.869
Auflösungsrest Beiträge	1.655.619	1.600.905	1.545.988
Zinsbasis			7.179.831
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			2,1860%
Verzinsung in €			156.952
für die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils			
Verzinsung ohne Beitragsauflösung			
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung		7.613.186	8.753.277
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			2,1860%
Verzinsung in €			191.347
Anteil Grundstücksanschlusskosten			
Restbuchwert Ausgaben	1.139.406	1.263.481	1.297.939
Auflösungsrest Kostenersätze	381.213	364.558	347.903
Zinsbasis			924.480
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			2,1860%
Verzinsung in €			20.209

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG**SW-BEREICH DER STADT**

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2018	2019	2020
SW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	2.047.112		
abzügl. Anlagen im Bau	-16.222		
Summe in €	2.030.890		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		16.222	
· SW-Kanalisation BG "Tafelesch"			35.000
Summe		16.222	35.000
Endstand AHK 31.12. in €	2.030.890	2.047.112	2.082.112
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	2.030.890	2.047.112	2.082.112
Einnahmen	2018	2019	2020
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:			
SW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	463.618		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe in €	463.618		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	0
Summe		0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	463.618	463.618	463.618
Beiträge:			
SW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	382.636		
anteilige Beitragszugänge lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		1.502	1.502
Summe		1.502	1.502
Endstand Anteil. Beiträge 31.12. in €	382.636	384.138	385.640
Endstand Einnahmen 31.12. in €	846.254	847.756	849.258

ABWASSERBESEITIGUNG

SW-BEREICH DER STADT

Kalkulatorische Kosten	2018	2019	2020
Abschreibung			
Zugang AHK	AfA Satz	16.222	35.000
Zugang AfA	2,00%	324	700
Abschreibung in €	51.968	52.292	52.992
Auflösung			
Zugang Zuschüsse	∅	0	0
Zugang Auflösung	Auflös.Satz	0	0
	2,00%	0	0
Auflösung Zuschüsse in €	9.104	9.104	9.104
Zugang Beiträge		1.502	1.502
Zugang Auflösung	2,00%	30	30
Auflösung Beiträge in €	8.150	8.180	8.210
Auflösung gesamt in €	17.254	17.284	17.314
Verzinsung			
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.	2.030.890	2.047.112	2.082.112
aufgelaufene Abschreibung	728.493	780.785	833.777
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	1.302.397	1.266.327	1.248.335
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.	463.618	463.618	463.618
aufgelaufene Auflösung	244.654	253.758	262.862
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	218.964	209.860	200.756
Ursprungswert Beiträge 31.12.	382.636	384.138	385.640
aufgelaufene Auflösung	147.572	155.752	163.962
Auflösungsrest Beiträge	235.064	228.386	221.678
Zinsbasis			826.991
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			2,1860%
Verzinsung in €			18.078

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

RW-BEREICH DER STADT

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2018	2019	2020
RW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	3.470.624		
abzügl. Anlagen im Bau	-36.260		
Summe in €	3.434.364		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		36.260	
· Fremdwasserbeseitigung "Karl-Rehm-Straße"		119.000	119.000
· Fremdwasserbeseitigung "Achstraße"		50.000	50.000
· Fremdwasserbeseitigung "Imterstraße"		125.200	95.200
· Fremdwasserbeseitigung "Hasengärtle" - RÜB Süd		16.000	16.000
· Mühlbachverdolung Neubau "Bachstraße bis Kolpingstraße"		54.000	215.000
· RW-Kanalisation BG "Tafelesch"			120.000
Summe		400.460	615.200
Endstand AHK 31.12. in €	3.434.364	3.834.824	4.450.024
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	3.434.364	3.470.624	4.450.024
Einnahmen	2018	2019	2020
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:			
RW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	966.245		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe in €	966.245		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr			
Summe		0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	966.245	966.245	966.245
Beiträge:			
RW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	855.305		
anteilige Beitragszugänge lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		3.356	3.356
Summe		3.356	3.356
Endstand anteil. Beiträge 31.12. in €	855.305	858.661	862.017
Endstand Einnahmen 31.12. in €	1.821.550	1.824.906	1.828.262

ABWASSERBESEITIGUNG**RW-BEREICH DER STADT**

Kalkulatorische Kosten	2018	2019	2020
Abschreibung			
Zugang AHK	AfA Satz	36.260	979.400
Zugang AfA	2,00%	725	19.588
Abschreibung in €	82.160	82.885	102.473
Anteil Grundstücksanschlusskosten	13.570	13.679	14.039
Auflösung			
Zugang Zuschüsse	Ø	0	0
Zugang Auflösung	Auflös.Satz	0	0
	2,00%	0	0
Auflösung Zuschüsse in €	18.597	18.597	18.597
Anteil Grundstücksanschlusskostenersätze	7.204	7.204	7.204
Zugang Beiträge		3.356	3.356
Zugang Auflösung	2,00%	67	67
Auflösung Beiträge in €	18.218	18.285	18.352
Auflösung gesamt in €	36.815	36.882	36.949
Verzinsung			
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.	3.434.364	3.470.624	4.450.024
aufgelaufene Abschreibung	523.421	606.306	708.779
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	2.910.943	2.864.318	3.741.245
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.	966.245	966.245	966.245
aufgelaufene Auflösung	525.842	544.439	563.036
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	440.403	421.806	403.209
Ursprungswert Beiträge 31.12.	855.305	858.661	862.017
aufgelaufene Auflösung	329.869	348.154	366.506
Auflösungsrest Beiträge	525.436	510.507	495.511
Zinsbasis			2.387.265
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			2,1860%
Verzinsung in €			52.186
für die Berechnung des Straßentwässerungsanteils			
Verzinsung ohne Beitragsauflösung			
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung		2.456.526	2.890.274
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			2,1860%
Verzinsung in €			63.181
Anteil Grundstücksanschlusskosten			
Restbuchwert Ausgaben	492.896	484.656	488.617
Auflösungsrest Kostenersätze	164.882	157.678	150.474
Zinsbasis			332.561
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			2,1860%
Verzinsung in €			7.270

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

KLÄRANLAGE DER STADT

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2018	2019	2020
Kläranlage lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	10.213.245		
abzügl. Anlagen im Bau	-17.773		
Summe in €	10.195.472		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		17.773	
· Überdachung Containerplatz		180.000	250.000
· Kleingeräte			5.000
· Vorplanungen		40.000	50.000
· Erneuerung Gebläse Belebungsbecken		250.000	
· Betonsanierung Belebungsbecken		400.000	
· PV-Anlage		75.000	
· Neue Rechenanlage PLS-Einbindung		5.000	
· Betonplatten zum Bauwerkschutz RÜB Tannhausen		26.500	
· Autoanhänger		1.500	
· Nachklärbecken		20.400	
· Restabwicklung Sanierung Rechengebäude		160.000	
Summe		1.176.173	305.000
Endstand AHK 31.12. in €	10.195.472	11.371.645	11.676.645
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	10.195.472	11.151.645	11.586.645
Einnahmen	2018	2019	2020
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:			
Kläranlage lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	2.097.706		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe in €	2.097.706		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr			
Summe		0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	2.097.706	2.097.706	2.097.706
Beiträge:			
Kläranlage lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	2.284.723		
anteilige Beitragszugänge lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		5.012	5.012
Summe		5.012	5.012
Endstand anteil. Beiträge 31.12. in €	2.284.723	2.289.735	2.294.747
Endstand Einnahmen 31.12. in €	4.382.429	4.387.441	4.392.453

ABWASSERBESEITIGUNG

KLÄRANLAGE DER STADT

Kalkulatorische Kosten		2018	2019	2020
Abschreibung	∅			
Zugang AHK	AfA Satz		956.173	435.000
Zugang AfA	2,42%		23.139	10.527
Abschreibung in €		246.588	269.727	280.254
Auflösung	∅			
Zugang Zuschüsse	Auflös.Satz		0	0
Zugang Auflösung	2,42%		0	0
Auflösung Zuschüsse in €		2.219	2.219	2.219
Zugang Beiträge			5.012	5.012
Zugang Auflösung	2,42%		121	121
Auflösung Beiträge in €		47.594	47.715	47.836
Auflösung gesamt in €		49.813	49.934	50.055
Verzinsung				
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		10.195.472	11.151.645	11.586.645
aufgelaufene Abschreibung		5.554.934	5.824.661	6.104.915
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.		4.640.538	5.326.984	5.481.730
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.		2.097.706	2.097.706	2.097.706
aufgelaufene Auflösung		2.030.619	2.032.838	2.035.057
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.		67.087	64.868	62.649
Ursprungswert Beiträge 31.12.		2.284.723	2.289.735	2.294.747
aufgelaufene Auflösung		1.353.181	1.400.896	1.448.732
Auflösungsrest Beiträge		931.542	888.839	846.015
Zinsbasis				4.473.172
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5				2,1860%
Verzinsung in €				97.784

für die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils	2018	2019	2020
Verzinsung ohne Beitragsauflösung			
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung		4.917.784	5.340.599
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			2,1860%
Verzinsung in €			116.745

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN SCHMUTZWASSERMENGEN

Tatsächlich angefallene Schmutzwassermengen der letzten drei Jahre				
Zentrale Entsorgung	2016	2017	2018	Ø
Stadt Aulendorf	483.963 m ³	478.550 m ³	480.182 m ³	480.898 m ³
Thermalbad	38.058 m ³	51.482 m ³	62.270 m ³	50.603 m ³
= Stadt Aulendorf gesamt	522.021 m ³	530.032 m ³	542.452 m ³	531.502 m ³
<u>nachrichtlich:</u> verkaufte Frischwassermenge Thermalbad	8.491 m ³	4.108 m ³	4.816 m ³	5.805 m ³

Voraussichtliche Schmutzwassermengen der Stadt Aulendorf im Kalkulationszeitraum		
Zentrale Entsorgung	2020	Gesamt
Prognose über die künftige Schmutzwassermenge ohne Thermalbad	490.000 m ³	490.000 m ³
	490.000 m ³	490.000 m ³

Voraussichtliche Schmutzwassermengen des Thermalbads im Kalkulationszeitraum		
Zentrale Entsorgung	2020	Gesamt
Prognose über die künftige Schmutzwassermenge Thermalbad	50.000 m ³	50.000 m ³
abzügl. 5% Verdunstung aus Frischwassermenge Thermalbad	-290 m ³	-290 m ³
	49.710 m ³	49.710 m ³
Umrechnung der Abwassermenge des Thermalbades in normalverschmutztes Abwasser mit dem Faktor 76,5%	38.028 m ³	38.028 m ³

Voraussichtliche Schmutzwassermengen im Kalkulationszeitraum		
Zentrale Entsorgung	2020	Gesamt
künftige Schmutzwassermengen gesamt ohne Gewichtung	539.710 m ³	539.710 m ³
künftige Schmutzwassermengen gesamt mit Gewichtung	528.028 m ³	528.028 m ³

ABWASSERBESEITIGUNG
ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICH
ANGESCHLOSSENEN ÜBERBAUTEN UND BEFESTIGTEN FLÄCHEN

Tatsächlich veranlagte überbaute und befestigte Fläche				
Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	2016	2017	2018	
Stadt Aulendorf gesamt	734.034 m ²	732.578 m ²	731.802 m ²	732.805 m ²
	734.034 m ²	732.578 m ²	731.802 m ²	732.805 m ²

Voraussichtliche Entwicklung der überbauten und befestigten Flächen		
Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	2020	Gesamt
prognostizierte überbaute und befestigte Fläche	736.000 m ²	736.000 m ²
	736.000 m ²	736.000 m ²

ABWASSERBESEITIGUNG

**DARSTELLUNG DER GEBÜHRENRECHTLICHEN
ÜBER- UND UNTERDECKUNGEN AUS VORJAHREN
IM SCHMUTZWASSERBEREICH**

Bemessungszeitraum 2015:

gebührenrechtliches Ergebnis 2015 lt. Nachkalkulation Stand 06/2016:	124.666 €
davon im Jahr 2019 zum Ausgleich eingestellt:	-50.000 €
noch ausgleichspflichtig bis spätestens 2020	74.666 €

Bemessungszeitraum 2016:

Kostendeckende Gebühr lt. Kalk.	1,35 €		
Festgesetzte Gebühr	1,35 €		
= Differenz	0,00 €		
kalkulierte Schmutzwassermenge	511.920 m ³	= akzeptierter Fehlbetrag:	0 €

gebührenrechtliches Ergebnis 2016 lt. Nachkalkulation Stand 06/2017:	-70.841 €
ausgleichsfähig bis spätestens 2021	-70.841 €

Bemessungszeitraum 2017:

gebührenrechtliches Ergebnis 2017 lt. Nachkalkulation Stand 05/2018:	49.131 €
ausgleichspflichtig bis spätestens 2022	49.131 €

Bemessungszeitraum 2018:

gebührenrechtliches Ergebnis 2018 lt. Nachkalkulation Stand 06/2019:	35.234 €
ausgleichspflichtig bis spätestens 2023	35.234 €

SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN	88.190 €
--------------------------------------	-----------------

ABWASSERBESEITIGUNG**DARSTELLUNG DER GEBÜHRENRECHTLICHEN
ÜBER- UND UNTERDECKUNGEN AUS VORJAHREN
IM NIEDERSCHLAGSWASSERBEREICH****Bemessungszeitraum 2016:**

Kostendeckende Gebühr lt. Kalk.	0,35 €		
Festgesetzte Gebühr	0,35 €		
=Differenz	0,00 €		
kalkulierte Fläche	730.000 m ²	= akzeptierter Fehlbetrag:	0 €

gebührenrechtliches Ergebnis 2016 lt. Nachkalkulation Stand 06/2017:	-12.858 €
ausgleichsfähig bis spätestens 2021:	-12.858 €

Bemessungszeitraum 2017:

Kostendeckende Gebühr lt. Kalk.	0,35 €		
Festgesetzte Gebühr	0,35 €		
=Differenz	0,00 €		
kalkulierte Fläche	733.000 m ²	= akzeptierter Fehlbetrag:	0 €

gebührenrechtliches Ergebnis 2017 lt. Nachkalkulation Stand 05/2018:	-1.135 €
ausgleichsfähig bis spätestens 2022:	-1.135 €

Bemessungszeitraum 2018:

gebührenrechtliches Ergebnis 2018 lt. Nachkalkulation Stand 06/2019:	27.453 €
ausgleichspflichtig bis spätestens 2023:	27.453 €

SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN	13.460 €
--------------------------------------	-----------------

Berechnungsgrundlagen

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

ZUM 31.12.

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2018			
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €	
KANALBEREICH:				
· Mischwasserkanäle	61,50%	12.138.379	220.951	6.573.926
· Schmutzwasserkanäle	11,90%	1.994.671	51.262	1.272.399
· Regenwasserkanäle	26,60%	3.353.404	80.582	2.843.888
	100,00%	17.486.454	352.795	10.690.213
nicht zuordenbares Anlagevermögen:				
Grundstücksanschlüsse allgemein		300.797	5.575	249.296
Maschinen und masch. Anlagen		3.564	357	2.790
Anlagen im Bau		136.317	0	136.317
		440.678	5.932	388.403
ergibt folgende Zusammenstellung:				
· Mischwasserkanäle		12.138.379	220.951	6.573.926
· MW-Anteil am nicht zuordenbaren AV		271.017	3.648	238.868
MW-Bereich		12.409.396	224.599	6.812.794
· Schmutzwasserkanäle		1.994.671	51.262	1.272.399
· SW-Anteil am nicht zuordenbaren AV		52.441	706	46.220
SW-Bereich		2.047.112	51.968	1.318.619
· Regenwasserkanäle		3.353.404	80.582	2.843.888
· RW-Anteil am nicht zuordenbaren AV		117.220	1.578	103.315
RW-Bereich		3.470.624	82.160	2.947.203
Kanalbereich	100,00%	17.927.132	358.727	11.078.616

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

ZUM 31.12.

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2018			
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €	
KLÄRBEREICH:				
· E1000 immaterielle Anlagegüter	12.975	848	0	
· E2000 Grundstücke mit Betriebsbauten	69.390	0	69.389	
· E2110 Betriebs- und Sondergebäude	4.883.514	95.402	2.281.183	
· E2140 Außenanlagen mit Gebäuden	278.725	2.939	32.121	
· E2220 Technische Anlagen	4.803.355	141.979	2.210.220	
· E2244 Messeinrichtungen	14.713	0	0	
· E2510 Straßen	56.104	1.871	38.178	
· E6000 Maschinen, maschinelle Anlagen	26.318	1.239	8.497	
· E6370 sonstige Fahrzeuge	43.387	2.144	155	
· E7050 Telekommunikation u. EDV	5.763	166	795	
· E7500 GWG >150 - 1000 EUR	1.228	0	0	
· E8000 Anlagen im Bau	17.773	0	17.773	
Kläranlage	67,88%	10.213.245	246.588	4.658.311
· Zuleitungssammler	3.845.386	70.592	1.047.948	
· Regenüberlaufbecken	2.447.465	50.301	1.156.577	
· Anlagen im Bau	0	0	0	
MW-Bereich	32,12%	6.292.851	120.893	2.204.525
Klärbereich	100,00%	16.506.096	367.481	6.862.836
Abwasserbereich gesamt	100,00%	34.433.228	726.208	17.941.452
davon:				
Mischwasserbereich	50,26%	18.702.247	345.492	9.017.319
Schmutzwasserbereich	7,35%	2.047.112	51.968	1.318.619
Regenwasserbereich	16,43%	3.470.624	82.160	2.947.203
Kläranlage	25,96%	10.213.245	246.588	4.658.311

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

ZUM 31.12.

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	2 0 1 8		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €

KANALBEREICH:

- Landeszuschüsse incl. Erschließungsträger	2.144.695	42.833	1.035.791
- Gr.anschl.kostenersätze (bis 31.12.2011)	1.487.805	27.082	619.858
= Zuschüsse Kanalbereich	3.632.500	69.915	1.655.649

Diese Zuschüsse werden im %-ualen Verhältnis der RBW auf die Kanalarten aufgeteilt:

Anteilige Zuschüsse MW-Bereich	2.233.988	42.998	1.018.224
- Zuschuss Ausgleichstock MW-Bereich	102.482	2.051	61.127
MW-Bereich	2.336.470	45.049	1.079.351

Anteilige Zuschüsse SW-Bereich	432.268	8.320	197.022
- Zuschuss Ausgleichstock SW-Bereich	31.350	784	21.942
SW-Bereich	463.618	9.104	218.964

RW-Bereich	966.245	18.597	440.403
-------------------	----------------	---------------	----------------

Kanalbereich	3.766.333	72.750	1.738.718
---------------------	------------------	---------------	------------------

KLÄRBEREICH:

- Landeszuschüsse für Kläranlage	2.097.706	2.219	67.087
Kläranlage	2.097.706	2.219	67.087

- Landeszuschüsse für Zuleitungssammler	1.614.621	32.298	531.266
- Landeszuschüsse für Regenbecken	369.105	7.796	174.776
MW-Bereich	1.983.726	40.094	706.042

Klärbereich	4.081.432	42.313	773.129
--------------------	------------------	---------------	----------------

Abwasserbereich gesamt	7.847.765	115.063	2.511.847
-------------------------------	------------------	----------------	------------------

davon:

Mischwasserbereich	4.320.196	85.143	1.785.393
Schmutzwasserbereich	463.618	9.104	218.964
Regenwasserbereich	966.245	18.597	440.403
Kläranlage	2.097.706	2.219	67.087

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

ZUM 31.12.

3) Beiträge Stand 31.12.	2 0 1 8		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
- Kanalbeiträge inkl. Erschließungsträger	4.252.997	86.561	2.265.683
- Hausanschlusskostenersätze	450.240	9.010	329.500
- ./.. 15 % enth. Gr.st.anschl.kostenersätze	-1.487.805	-27.082	-619.858
Kanalbeiträge gesamt	3.215.432	68.489	1.975.325
davon:			
Mischwasserbereich	61,50% 1.977.491	42.121	1.214.825
Schmutzwasserbereich	11,90% 382.636	8.150	235.064
Regenwasserbereich	26,60% 855.305	18.218	525.436
Klärbeiträge gesamt incl. Erschließungsträger	3.365.827	70.115	1.372.336
davon:			
Kläranlage	67,88% 2.284.723	47.594	931.542
Mischwasserbereich	32,12% 1.081.104	22.521	440.794
Abwasserbeiträge gesamt	6.581.259	138.604	3.347.661
davon:			
Mischwasserbereich	3.058.595	64.642	1.655.619
Schmutzwasserbereich	382.636	8.150	235.064
Regenwasserbereich	855.305	18.218	525.436
Kläranlage	2.284.723	47.594	931.542

ABWASSERBESEITIGUNG

PROGNOSE ÜBER BEITRAGSZUGÄNGE

4) Prognose über Beitragszugänge	2019	2020
- Kanalbeiträge:	12.618	12.618
<u>aufgeteilt auf:</u>		
Mischwasserbereich	61,50%	7.760
Schmutzwasserbereich	11,90%	1.502
Regenwasserbereich	26,60%	3.356
Kanalbeiträge	100,00%	12.618
- Klärbeiträge:	7.383	7.383
<u>aufgeteilt auf:</u>		
Kläranlage	67,88%	5.012
Mischwasserbereich	32,12%	2.371
Klärbeiträge	100,00%	7.383
Abwasserbeiträge gesamt	20.001	20.001
davon:		
Mischwasserbereich	10.131	10.131
Schmutzwasserbereich	1.502	1.502
Regenwasserbereich	3.356	3.356
Kläranlage	5.012	5.012

ABWASSERBESEITIGUNG

VERZINSUNG

5) Verzinsung	2020
- für laufende Fremdkredite	310.000
- für Kassenkredite	0
- für Trägerdarlehen der Stadt	0
Zwischensumme Verzinsung Fremdkapital	310.000
- Reduzierung des Zinsaufwands um Erträge aus Nachaktivierung	15.000
Zwischensumme Verzinsung Fremdkapital	325.000
Eigenkapital laut Bilanz:	
- Stammkapital	0
- Allgemeine Rücklage	0
Zwischensumme Verzinsung Eigenkapital	0
	0,0%
Verzinsung gesamt	325.000
Verzinsbares Kapital:	
- Mischwasserbereich der Stadt, laut Anlage 1	7.179.831
- Schmutzwasserbereich der Stadt, laut Anlage 2	826.991
- Regenwasserbereich der Stadt, laut Anlage 3	2.387.265
- Kläranlage der Stadt, laut Anlage 4	4.473.172
Zinsbasis gesamt	14.867.259
entspricht einer durchschnittlichen Verzinsung von	2,1860%
Verteilung der Zinsen:	
- Mischwasserbereich der Stadt, laut Anlage 1	156.952
- Schmutzwasserbereich der Stadt, laut Anlage 2	18.078
- Regenwasserbereich der Stadt, laut Anlage 3	52.186
- Kläranlage der Stadt, laut Anlage 4	97.784
Verzinsung gesamt	325.000
Differenz:	0

II.B DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

DEZENTRALE ABWASSERGEBÜHR

BERECHNUNG DER DEZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN

2020

VERSCHMUTZUNGSABHÄNGIGER ANTEIL

Gebührenfähiger Aufwand im Kalkulationszeitraum

Anteil am verschmutzungsabhängigen Aufwand der Kläranlage	431 €	-	25 €	=	406 €
					406 €
Ausgleich Überschüsse / Fehlbeträge aus Vorjahren					0 €
= verschmutzungsabhängiger Anteil mit Ausgleich der Vorjahre					406 €
Geschätzte Bemessungseinheiten im Kalkulationszeitraum laut Anlage 9					385 m ³

GEBÜHREBERECHNUNG

Gebührenobergrenze	406 €				
-----	=	-----	=	-----	1,05 €/m ³
Bemessungseinheiten		385 m ³			

VERSCHMUTZUNGSUNABHÄNGIGER ANTEIL

Gebührenfähiger Aufwand im Kalkulationszeitraum

Anteil am verschmutzungsunabhängigen Aufwand der Kläranlage	0 €	-	0 €	=	0 €
Kosten der dezentralen Gebührenkalkulation im Jahr 2020					500 €
					500 €
Ausgleich Überschüsse / Fehlbeträge aus Vorjahren					0 €
= verschmutzungsunabhängiger Anteil mit Ausgleich der Vorjahre					500 €
Geschätzte Bemessungseinheiten im Kalkulationszeitraum laut Anlage 9					20 m ³

GEBÜHREBERECHNUNG

Gebührenobergrenze	500 €				
-----	=	-----	=	-----	25,00 €/m ³
Entsorgungsmengen		20 m ³			

DEZENTRALE ABWASSERGEBÜHR

BERECHNUNG DER DEZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN

2020

VERSCHMUTZUNGSABHÄNGIGER ANTEIL

Gebührenanteil VERSCHMUTZUNGSABHÄNGIG ohne Ausgleich der Vorjahre			
	Gebühr pro Bemessungs- einheit	Verschmutzungs- faktor	Gebühr pro m ³
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder größerem Leerungsintervall	1,05	2,0	2,10 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	1,05	1,7	1,79 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	1,05	1,0	1,05 €
Kleinkläranlagen Ausfallgruben	1,05	25,0	26,25 €
Kleinkläranlagen Absetzgruben	1,05	30,0	31,50 €

VERSCHMUTZUNGSUNABHÄNGIGER ANTEIL

Gebührenanteil VERSCHMUTZUNGSUNABHÄNGIG ohne Ausgleich der Vorjahre			
	Gebühr pro m ³ Entsorgungs- menge	Verschmutzungs- faktor	Gebühr pro m ³
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder größerem Leerungsintervall	25,00	1,0	25,00 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	25,00	1,0	25,00 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	25,00	1,0	25,00 €
Kleinkläranlagen Ausfallgruben	25,00	1,0	25,00 €
Kleinkläranlagen Absetzgruben	25,00	1,0	25,00 €

DEZENTRALE ABWASSERGEBÜHR

**BERECHNUNG DER DEZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN
2020**

ZUSAMMENSTELLUNG

Gebühren ohne Ausgleich der Vorjahre	
	Gebühr pro m ³

Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder größerem Leerungsintervall	27,10 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	26,79 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	26,05 €
Kleinkläranlagen Ausfaulgruben	51,25 €
Kleinkläranlagen Absetzgruben	56,50 €

Anlagen zur Kalkulation

DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN DEZENTRALEN ABWASSERMENGEN

Voraussichtliche Abwassermengen im Kalkulationszeitraum laut Anlage 5			
Zentrale Abwasserbeseitigung		Verschmutzungs- faktor	Bemessungs- einheiten

Stadt Aulendorf gesamt	2020	539.710 m ³	
		539.710 m³	1,0
			539.710 m³

Voraussichtliche Abwassermengen im Kalkulationszeitraum			
Dezentrale Abwasserbeseitigung		Verschmutzungs- faktor	Bemessungs- einheiten

Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder längerem Leerungsintervall	2020	5 m ³	
		5 m³	2,0
			10 m³
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	2020	0 m ³	
		0 m³	1,7
			0 m³
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	2020	0 m ³	
		0 m³	1,0
			0 m³
Kleinkläranlagen Ausfaulgruben	2020	15 m ³	
		15 m³	25,0
			375 m³
Kleinkläranlagen Absetzgruben	2020	0 m ³	
		0 m³	30,0
			0 m³
		20 m³	385 m³

DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG**ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN
DEZENTRALEN ABWASSERMENGEN**

Verhältnis der gewichteten Mengen für den verschmutzungsabhängigen Anteil		
Zentrale Abwasserbeseitigung KA "Aulendorf"	99,93%	539.710 m ³
Dezentrale Abwasserbeseitigung	0,07%	385 m ³
	100,00%	540.095 m ³

Verhältnis der ungewichteten Mengen für den verschmutzungsunabhängigen Anteil		
Zentrale Abwasserbeseitigung KA "Aulendorf"	100,00%	539.710 m ³
Dezentrale Abwasserbeseitigung	0,00%	20 m ³
	100,00%	539.730 m ³

Berechnungsgrundlagen

DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2 0 1 8		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €

Kläranlage Aulendorf:

· E1000 immaterielle Anlagegüter	12.975	848	0
· E2000 Grundstücke mit Betriebsbauten	69.390	0	69.389
· E2110 Betriebs- und Sondergebäude	4.883.514	95.402	2.281.183
· E2140 Außenanlagen mit Gebäuden	278.725	2.939	32.121
· E2220 Technische Anlagen	4.803.355	141.979	2.210.220
· E2244 Messeinrichtungen	14.713	0	0
· E2510 Straßen	56.104	1.871	38.178
· E6000 Maschinen, maschinelle Anlagen	26.318	1.239	8.497
· E6370 sonstige Fahrzeuge	43.387	2.144	155
· E7050 Telekommunikation u. EDV	5.763	166	795
· E7500 GWG >150 - 1000 EUF	1.228	0	0
· E8000 Anlagen im Bau	17.773	0	17.773
Kläranlage	10.213.245	246.588	4.658.311

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	2 0 1 8		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €

Kläranlage Aulendorf:

- Landeszuschüsse für Kläranlage	2.097.706	2.219	67.087
Kläranlage	2.097.706	2.219	67.087

**III. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2019 zu.
2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentlichen Einrichtungen "Zentrale Abwasserbeseitigung" und "Dezentrale Abwasserbeseitigung" erheben.
3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt sowohl für den verschmutzungsabhängigen als auch für den verschmutzungsunabhängigen Kostenanteil der Maßstab der angelieferten Mengen, wobei beim verschmutzungsabhängigen Kostenanteil die Mengen nach Anlagentyp differenziert werden.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
6. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
7. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:

Mischwasseranlagen	27,0%
Regenwasseranlagen	50,0%
Kläranlage	5,0%

aus den Betriebsaufwendungen der:

Mischwasseranlagen	13,5%
Regenwasseranlagen	27,0%
Kläranlage	1,2%

8. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2020 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

9. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (entsprechend den Anlagen 7 und 8) werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:

a) **Schmutzwasserbeseitigung**

- Restliche Kostenüberdeckung aus 2015 in Höhe von	74.666 €
- Kostenüberdeckung aus 2017 in Höhe von	49.131 €
- Teilweise Kostenüberdeckung aus 2018 in Höhe von	20.800 €

b) **Niederschlagswasserbeseitigung**

- Kostenunterdeckung aus 2016 in Höhe von	-12.858 €
- Kostenunterdeckung aus 2017 in Höhe von	-1.135 €

10. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2020 – 12/2020 wie folgt festgesetzt:

- Schmutzwassergebühr	1,89 € /m ³ Frischwasser
- ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer	1,44 € /m ³ Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr	0,58 € /m ² überbaute und befestigte Fläche

11. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der dezentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2020 – 12/2020 wie folgt geändert (jeweils zuzügl. Abfuhrkosten des Unternehmers):

- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	26,05 € /m ³ Abfuhrmenge
- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	26,79 € /m ³ Abfuhrmenge
- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlicher und längerer Leerung	27,10 € /m ³ Abfuhrmenge
- Kleinkläranlagen ohne biolog. Nachbehandlung Mehrkammerausfallgruben	51,25 € /m ³ Abfuhrmenge
- Kleinkläranlagen ohne biolog. Nachbehandlung Mehrkammerabsetzgruben	56,50 € /m ³ Abfuhrmenge

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

ABWASSERGEBÜHRENKALKULATION - BEREICH SCHMUTZWASSER

Fortschreibung der bereinigten Rechnungsergebnisse und Einrechnung in die Gebührenkalkulation

Gebührenkalkulation	einzurechnende Vorjahresergebnisse								bereinigtes Rechnungsergebnis	Anmerkungen
	1997 - 2001	2003-2005	2006	2007 - 2009	2010-2011	2012	2013	2014		
2002									-110.463 €	wurde nicht in die weiteren Kalkulationen einbezogen, siehe Erläuterungstext
2003-2005	596.515 €								-264.395 €	
2006	176.017 €								194.498 €	Aufteilung erforderlich: Schmutzwasser 144.065 Euro, Niederschlagswasser 50.433 Euro
2007 - 2009		-264.395 €							43.765 €	Aufteilung erforderlich: Schmutzwasser 32.417 Euro, Niederschlagswasser 11.348 Euro
2010-2011			144.065 €						115.352 €	
2012				32.417 €					69.299 €	
2013					57.555 €				398.371 €	1/3 von 2010-2011 plus Korrektur Rückerstattung Abwasserabgabe von 2010-2011 von 19.104,00 Euro eingerechnet
2014					57.555 €				333.853 €	1/3 von 2010-2011 plus Korrektur Rückerstattung Abwasserabgabe von 2010-2011 von 19.104,00 Euro eingerechnet
2015					57.555 €	69.299 €			124.666 €	1/3 von 2010-2011 plus Korrektur Rückerstattung Abwasserabgabe von 2010-2011 von 19.104,00 plus Überdeckung aus 2012
2016									-70.841 €	25 % von Gesamtergebnis der Jahre 2013 (398.371 €) und 2014 (333.853 €)
2017							91.528 €	91.528 €	49.131 €	teilweise Überdeckung 2013-2014
2018							56.843 €	163.157 €	35.234 €	teilweise Überdeckung 2013-2014
Kontrollsumme	772.532 €	-264.395 €	144.065 €	32.417 €	172.665 €	69.299 €	398.371 €	254.685 €		

Bei Einhaltung der Planzahlen ergeben sich am Ende des Planungszeitraums die nachfolgenden bereinigten Rechnungsergebnisse, die in die Kalkulation der Folgejahre einzubringen sind:

Die markierten Vorjahresergebnisse von 1997 - 2005 sind nicht anteilig auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt worden, weil dies aufgrund der bereits erfolgten Einrechnung nicht notwendig ist. Diese stellen daher ein Gesamtergebnis für die zentrale Abwasserbeseitigung dar.

aus	bereinigtes Rechnungsergebnis	2019	2020	2021	2022	2023	2024		
2014	333.853 €	79.168 €							
2015	124.666 €	50.000 €	74.666 €						
2016	-70.841 €			-70.841 €					
2017	49.131 €		49.131 €						
2018			20.800 €	14.434 €					
Kontrollsumme		129.168 €	144.597 €	-56.407 €					

Die GPA hat im Rahmen ihres Prüfungsberichtes 2008 (RN 113) festgestellt, dass die Gebührenunterdeckung des Jahres 2002 in Höhe von 110.463 € nicht ausgeglichen wurde. Dies liegt vermutlich daran, dass es 2002 keine korrekte Kalkulation gab. (siehe dazu die Unterlagen im Ordner Abwasser Nachkalkulation 2002).

ABWASSERGEBÜHRENKALKULATION - BEREICH NIEDERSCHLAGSWASSER

Fortschreibung der bereinigten Rechnungsergebnisse und Einrechnung in die Gebührenkalkulation

Gebührenkalkulation	einzurechnende Vorjahresergebnisse								bereinigtes Rechnungsergebnis	Anmerkungen
	1997 - 2001	2003-2005	2006	2007 - 2009	2010-2011	2012	2013	2014		
2002									-110.463 €	wurde nicht in die weiteren Kalkulationen einbezogen, siehe Erläuterungstext
2003-2005	596.515 €								-264.395 €	
2006	176.017 €								194.498 €	Aufteilung erforderlich: Schmutzwasser 144.065 Euro, Niederschlagswasser 50.433 Euro
2007 - 2009		264.395 €							43.765 €	Aufteilung erforderlich: Schmutzwasser 32.417 Euro, Niederschlagswasser 11.348 Euro
2010-2011			50.433 €						-8.297 €	
2012				11.348 €					23.803 €	
2013					-2.766 €				86.107 €	1/3 von 2010-2011 einbezogen
2014					-2.766 €				55.218 €	1/3 von 2010-2011 einbezogen
2015					-2.766 €	23.803 €			-2.150 €	1/3 von 2010-2011 einbezogen plus Überdeckung 2012
2016							17.666 €	17.665 €	-12.858 €	25 % von Gesamtergebnis der Jahre 2013 (86.107 €) und 2014
2017							31.000 €		-1.135 €	teilweise Überdeckung 2013-2014
2018							37.441 €	2.559 €	27.453 €	teilweise Überdeckung 2013-2014
Kontrollsumme	772.532 €	264.395 €	50.433 €	11.348 €	-8.297 €	23.803 €	86.107 €	20.224 €		

Bei Einhaltung der Planzahlen ergeben sich am Ende des Planungszeitraums die nachfolgenden bereinigten Rechnungsergebnisse, die in die Kalkulation der Folgejahre einzubringen sind:

Die markierten Vorjahresergebnisse von 1997 - 2005 sind nicht anteilig auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt worden, weil dies aufgrund der bereits erfolgten Einrechnung nicht notwendig ist. Diese stellen daher ein Gesamtergebnis für die zentrale Abwasserbeseitigung dar.

aus	bereinigtes Rechnungsergebnis	2019	2020	2021	2022	2023	2024			
2014	55.218 €	34.994 €								
2015	-2.150 €	-2.150 €								
2016	-12.858 €		-12.858 €							
2017	-1.135 €		-1.135 €							
2018	27.453 €			27.453 €						
Kontrollsumme		32.844 €	-13.993 €	27.453 €						

Die GPA hat im Rahmen ihres Prüfungsberichtes 2008 (RN 113) festgestellt, dass die Gebührenunterdeckung des Jahres 2002 in Höhe von 110.463 € nicht ausgeglichen wurde. Dies liegt vermutlich daran, dass es 2002 keine korrekte Kalkulation gab. (siehe dazu die Unterlagen im Ordner Abwasser Nachkalkulation 2002).



STADT AULENDORF

Stadtbauamt Günther Blaser		Vorlagen-Nr. 40/483/2019							
Sitzung am 11.12.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung						
TOP: 6 Betriebshof - Kauf von Ersatzfahrzeug									
<p>Ausgangssituation: Der Doppelkabiner mit Planenaufbau vom Fabrikat Renault steht seit Anfang November mit einem Getriebeschaden im Betriebshof still.</p> <p>Altersbedingt ist Fahrzeug stark vom Rost angegriffen. Vor allem die Unterschweller sind durchgerostet.</p> <p>Das Fahrzeug vom Baujahr 2001 ist nun knapp 19 Jahre alt und eine Reparatur lässt sich nicht mehr wirtschaftlich darstellen.</p> <p>Das Fahrzeug wurde hauptsächlich zum Transport von schwererem und sperrigen Material und im Anhängerbetrieb eingesetzt.</p> <p>Durch die vor angeführten Gründe, sollte zeitnah eine Ersatzbeschaffung des abgängigen Fahrzeugs getätigt werden.</p> <p>Für ein Ersatzfahrzeug wurden 2 Angebote eingeholt.</p> <p>Angebote</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Fahrzeug</th> <th>Bruttosumme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>VW Doppelkabiner mit Pritsche</td> <td>29.313,89 €</td> </tr> <tr> <td>Renault Doppelkabiner mit Pritsche</td> <td>32.706,67 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Betriebshof und die Verwaltung schlagen den Kauf des VW Doppelkabiners zum Bruttopreis von 29.313,89 € vor.</p> <p>Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.11.2019 den Nachtragswirtschaftsplan für den Betriebszweig Betriebshof zum Kauf eines Ersatzfahrzeuges in Höhe von 30.000,00 € beschlossen.</p> <p>Im Vorfeld wurde geprüft, ob für das Ersatzfahrzeug ein E- Fahrzeug in Frage kommen könnte. Die Prüfung ergab, dass es in der notwendigen Größe des Fahrzeugs noch keine E- Fahrzeuge gibt.</p> <p>In 2020 stehen 2 weitere Neubeschaffungen von kleineren Fahrzeugen im Betriebshof an. Für diesen Gebrauch eignen sich E- Fahrzeuge.</p> <p>Eine Fördermöglichkeit für E- Fahrzeuge wird in jedem Fall im Vorfeld geprüft.</p>				Fahrzeug	Bruttosumme	VW Doppelkabiner mit Pritsche	29.313,89 €	Renault Doppelkabiner mit Pritsche	32.706,67 €
Fahrzeug	Bruttosumme								
VW Doppelkabiner mit Pritsche	29.313,89 €								
Renault Doppelkabiner mit Pritsche	32.706,67 €								
<p>Beschlussantrag: Dem Kauf des VW Doppelkabiners für den Betriebshof zum Bruttopreis von 29.313,89 € wird zugestimmt.</p>									
<p>Anlagen: Bild von Fahrzeug ohne Plane</p>									

Beschlussauszüge für

Aulendorf, den 02.12.2019

Bürgermeister
 Kämmerei

Hauptamt
 Bauamt

Ortschaft